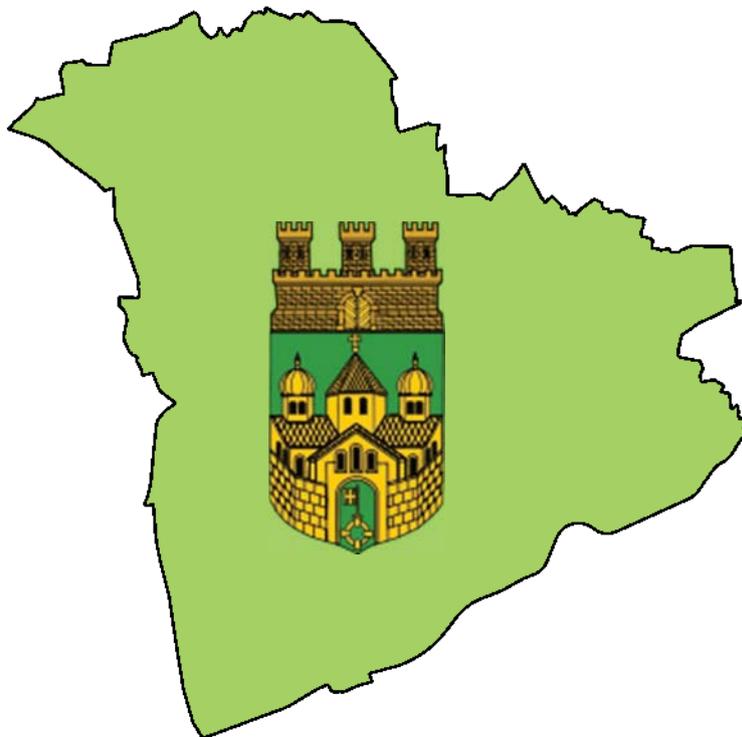


Stadt Recklinghausen

Standort- und Flächenpotentialanalyse zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Differenzierung der harten und weichen Ausschlusskriterien



Auftraggeber:

Stadt Recklinghausen
Westring 51
45655 Recklinghausen

Bearbeitet von:

enveco GmbH
Grevener Straße 61c
48149 Münster

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung
August 2018**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für die harten und weichen Ausschlussflächen (Flächenpotentialuntersuchung Schritt 1 und 2).....	5
3. Schritt 3: Einzelfallbewertung und Detailbetrachtung der verbleibenden potentiellen Konzentrationszonen (vergleichende Einschätzung des Konfliktrisikos)	22
4. Schritt 4: Vorabschätzung, ob die ausgewählten Konzentrationszonen substanziellen Raum für die Windenergie bieten können.....	32
5. Auswahl Literatur und Quellen	39

1. Einleitung

Im Jahr 1997 hat die Stadt Recklinghausen ein Standortkonzept zur Darstellung der Windenergiekonzentrationszone Recklinghausen-Börste erarbeiten lassen. Das Konzept sieht einen Ausschluss von WEA an anderer Stelle auf dem Stadtgebiet vor.

Mit der Darstellung der Zone hat die Stadt die Windenergienutzung räumlich gesteuert. Die Darstellung gilt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) als öffentlicher Belang, der die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich auf die eine Konzentrationszone begrenzt.

Im Jahr 2012 wurde mit der Ratsentscheidung vom 25.06.12 beschlossen das Standortkonzept fortzuschreiben und einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufzustellen. Die Stadt Recklinghausen plante die Aufstellung eines gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit der Stadt Oer-Erkenschwick gem. § 204 BauGB. Die Darstellung von Flächen für WEA erfolgte über eine interkommunale öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 204 Abs. 1 BauGB.

Diese Vereinbarung und die zum Verfahren zugehörigen Aufstellungsbeschlüsse wurden im Herbst 2015 in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben. Das gemeinsame Aufstellungsverfahren endete mit den Verfahrensschritten gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (frühzeitige Beteiligung).

Die Stadt Recklinghausen hat am 14.09.2015 einen Aufstellungsbeschluss für einen kommunalen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gefasst und möchte ihre Bestrebungen allein weiterführen.

Aufbauend auf den vorangegangenen Verfahren wurde die enveco GmbH mit der Überarbeitung des vorhandenen Standortkonzeptes, hinsichtlich der möglicherweise mittlerweile geänderten Sach- und Rechtslage, beauftragt. Das Verfahren wird juristisch begleitet. Die Erarbeitung fand deshalb in engem Austausch mit der Kanzlei Streitbürger Speckmann statt.

Aus der aktuellen Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urt. v. 13.12.2012, 4 CN 1.11; OVG NRW, Urt. v. 01.07.2013, 2 D 46/12.NE; Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE) hat sich die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise zur differenzierten Potentialflächensuche herauskristallisiert, die u. a. auch Niederschlag im aktuell gültigen Windenergieerlass NRW (2018) gefunden hat:

Schritt 1: Anwendung der "harten Tabukriterien" (Gebiete, die rechtlich bzw. materiell nicht für die Windenergienutzung geeignet sind),

Schritt 2: Anwendung der "weichen Tabukriterien" (Gebiete, die der Abwägung unterliegen und in denen Windenergienutzung aus planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll),

Schritt 3: Einzelbewertung und Detailbetrachtung der verbleibenden potentiellen Konzentrationszonen,

Schritt 4: Prüfung, ob die ausgewählten Konzentrationszonen substanziellen Raum für die Windenergie bieten können.

Die Ausarbeitung des Planungskonzepts ist auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelt. Sie vollzieht sich abschnittsweise. Auf der ersten Stufe des Planungsprozesses muss sich die Gemeinde zunächst den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Bei den harten

Tabuzonen handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB scheitern würde. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen. Harte Tabuzonen scheiden kraft Gesetzes als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung aus und sind so einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) von vorne herein entzogen.

Dem gegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Ihre Ermittlung und ihre Bewertung sind immer gleichwohl der Ebene der Abwägung zuzuordnen. Der Rat muss die Entscheidung, eine Fläche als weiche Tabuzone zu bewerten, rechtfertigen. Weiche Tabuzonen sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vorne herein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen.

Nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen bleiben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sogenannte Potentialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h., die öffentlichen Belange, die gegen die Darstellung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Das Abwägungsergebnis ist schließlich darauf zu prüfen, ob mit der Planung der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird.

2. Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für die harten und weichen Ausschlussflächen (Flächenpotentialuntersuchung Schritt 1 und 2)

Die Windenergie birgt im Vergleich zu konventionellen Energieträgern kaum elementare Gefahren. Dennoch verändern Windenergieanlagen (WEA) mit 150 m Gesamthöhe oder mehr die seltener werdenden Freiräume und Landschaften teils erheblich. Auswirkungen wie Schall- und Schattenwurfmissionen sowie die optisch bedrängende Wirkung, aber auch ökologische Konflikte, insbesondere mit der Vogel- und Fledermausfauna, machen eine sorgfältige Standortauswahl unerlässlich.

Die Stadt Recklinghausen beabsichtigt daher die Windenergienutzung auf dem Stadtgebiet gem. der aktuellen Rechtslage zu steuern und der Windenergie mit Blick auf die Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierungen substanziell Raum zu geben.

In einem Flächenfindungsprozess erfolgt daher zunächst eine Selektion derjenigen Flächen, welche sich nicht für die Windenergienutzung eignen. Die Kriterien, die zum Ausschluss der Flächen führen, sind dabei in „harte“ und „weiche“ Kriterien zu unterscheiden.

Harte Ausschlusskriterien sind Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Hier stehen der Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegen, so dass für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ein Bauleitplan nicht erforderlich ist. Die Flächen sind damit einer Abwägung der Belange der Windenergienutzung gegen die Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB entzogen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 01.07.2013, 2 D 42/12.NE).

Weiche Ausschlusskriterien sind damit gemäß obiger Definition zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind.

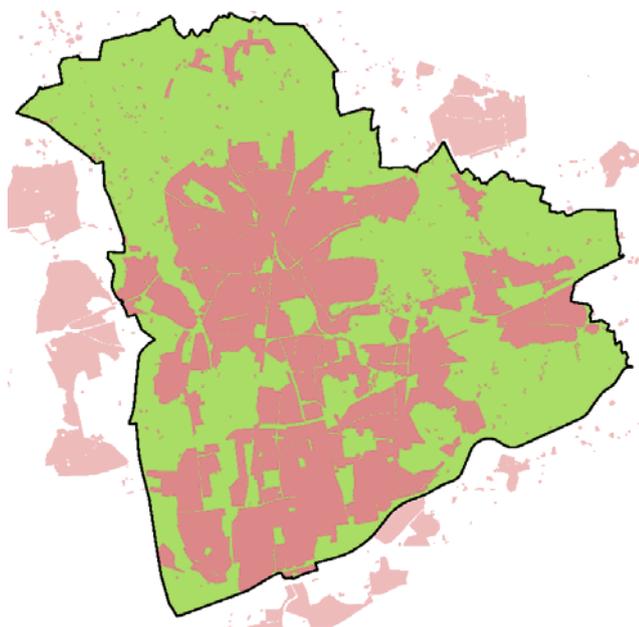
Außerhalb des Stadtgebietes gelegene Schutzgüter, die Vorsorge- oder Schutzabstände hervorrufen, wurden gem. Datengrundlage im Umkreis von 1 km berücksichtigt.

Referenz-WEA

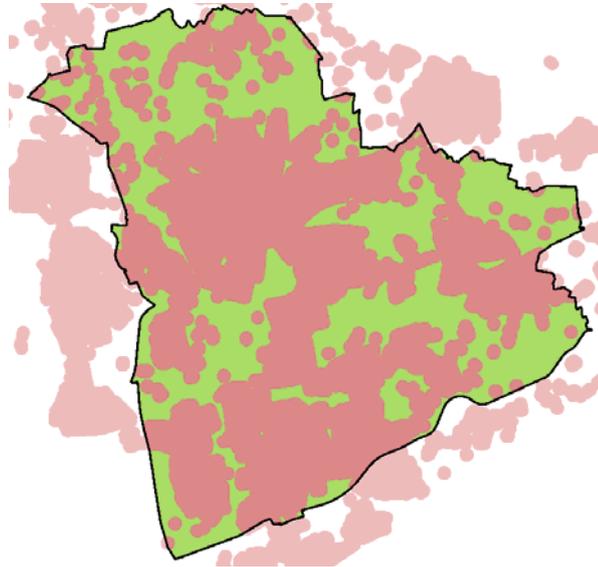
Die Ausarbeitung des Kriterienkataloges beruht auf der Annahme einer abstrakten Referenz-WEA, wie sie sich aus dem Windenergieerlass 2015 ableiten ließ. Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 sind Anlagen mit 150 m Gesamthöhe in der Regel wirtschaftlich zu betreiben. Für diesen Anlagentyp wurde ein Rotordurchmesser von 100 m angenommen. Die Referenz-WEA stellt somit ein Mindestmaß marktgängiger WEA dar.

In der Planungspraxis sind moderne WEA mit 200 m Gesamthöhe keine Seltenheit mehr. Bei Anwendung einer größeren Referenz-WEA (z.B. 200 m Gesamthöhe) in der Potentialstudie wäre jedoch damit zu rechnen, dass aufgrund der resultierenden größeren Schutz- und Vorsorgeabstände Flächenpotentiale vorzeitig ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass Projektierer mit dem Blick auf die Wirtschaftlichkeit bestrebt sind, ausreichende Abstände zu umliegenden Nutzungen einzuhalten, um Drosselungen, Abschaltungen und Problemen im Genehmigungsverfahren vorzubeugen. Je höher eine Anlage in der Standortplanung wird, desto weiter muss sie zur Einhaltung der Abstände vom Rand der Konzentrationszonen in das Innere abrücken.

Schritt 1: Anwendung der harten Ausschlusskriterien
Siedlungsflächen

<p>Wohnen</p> <p>Überplanter Innenbereich gem. § 30 BauGB und im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB:</p> <p>Flächen mit zusammenhängender Bebauung gem. § 34 BauGB (inklusive Flächen mit Innenbereichssatzungen) und Flächen, für die ein Bebauungsplan existiert (überplanter Innenbereich gem. § 30 BauGB, ausgenommen Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft), sind nicht dem baulichen Außenbereich zuzurechnen und entfallen damit prinzipiell der Abwägung.</p> <p>Eigenentwicklungsortslagen (Essel, Speckhorn, Röllinghausen) und Bereiche mit zusammenhängender Bebauung werden dem Innenbereich zugerechnet.</p> <p>Wohngebäude im baulichen Außenbereich (= Wohngebäude außerhalb d. Flächen nach § 30 und § 34 BauGB) gelten als hartes Ausschlusskriterium. Es gelten u.a. die allgemeinen Anforderungen gem. § 1 Abs. 6 BauGB, wie die Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohnbevölkerung und auch umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und die Bevölkerung insgesamt.</p> <p>Gewerbliche Nutzung</p> <p>Bereits bebaute Gewerbeflächen i.S.d. § 34 BauGB und Gewerbeflächen mit qualifizierten Bebauungsplänen gem. § 30 BauGB sind ebenfalls nicht dem Außenbereich zuzurechnen und entfallen der Abwägung. In ihnen enthalten sind auch Betriebswohnungen.</p>

Schutzabstände Einzelwohngebäude und Wohngebiete

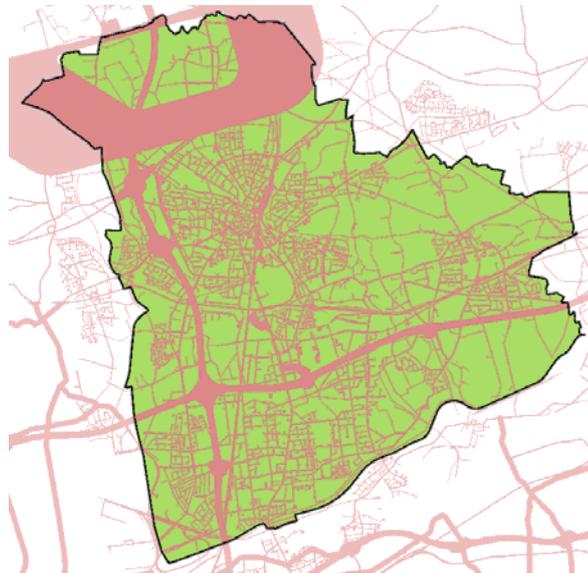


Der nächtliche Richtwert gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ist die limitierende Größe bzgl. der Schallimmissionen von WEA. Untersuchungen des LANUV NRW (Piorr 2013) ergaben, dass die Abschaltung von WEA während der Nachtzeit keine Option ist u. keine Rolle in der Genehmigungspraxis spielt. Demnach ist zumindest ein stark schallreduzierter Betrieb von WEA eine Voraussetzung. Die Auswertung der schallreduzierten Betriebe der üblichen WEA ergab, dass ein Mindestabstand von 170 m zu Wohngebäuden bzgl. des nächtlichen Richtwertes von 45 dB(A) – gemäß TA-Lärm ‚Kern-, Dorf-, Mischgebiet‘ (u.a. Außenbereich) - einzuhalten ist. Unterhalb dieses Abstandes kann der Richtwert nicht eingehalten werden. Da die Schallquelle am Standort der WEA fixiert ist, ist der gewählte Referenz-Rotordradius (50 m) bis zum Rand der Konzentrationszone zu berücksichtigen. Es ergibt sich ein Schutzabstand von 120 m zwischen einem Wohnhaus und dem Rand der Zone. Dieser Abstand kann im Analogieschluss auch für den Rand von Wohngebieten angesetzt werden.

Die Berechnungen von Piorr basieren auf der Annahme einer einzelnen abstrakten WEA mit 100 m Rotordurchmesser und 140 m Nabenhöhe und einem Schalleistungspegel von 100,5 dB(A). Der Anlagentyp wurde auf Basis statistischer Auswertungen konzipiert und umfasst somit prinzipiell auch die für die Potentialstudie gewählte Referenz-WEA.

Der Mindestabstand unterschreitet zudem deutlich die zweifache Gesamthöhe der Referenz-WEA (300 m), unterhalb welcher nach der Rechtsprechung des OVG NRW überwiegend von einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist (vgl. etwa OVG NRW, Beschl. v. 23.10.2017, 8 B 565/17 m.w.N.). Für eine Errichtung von WEA in einem Umkreis von 120 m um Wohnnutzungen ist daher anzunehmen, dass die Windenergienutzung dem Rücksichtnahmegebot gem. § 1 (5) BauGB entgegensteht.

Infrastrukturanlagen



Autobahnen und Bundesstraßen sind in ihrem Bestand als hartes Ausschlusskriterium einzustufen. Darüber hinaus besteht gemäß § 9 (1) FStrG ein Bauverbot für Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Landes- und Kreisstraßen werden als hartes Ausschlusskriterium gewertet.

Bahntrassen / Hauptschienenwege werden im Bestandsschutz als hartes Kriterium gewertet.

Hochspannungsleitungen gelten als hartes Kriterium in ihrem Bestandsschutz.

Freileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr werden durch Planfeststellungsbeschluss nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz zugelassen. Mit der Planfeststellung wird anhand technischer Regelwerke auf der Grundlage der Antragsunterlagen ein Schutzstreifen festgelegt, der grundsätzlich von anderer Bebauung freizuhalten ist. Die Zustimmung zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Schutzstreifen kann in der Regel nicht erteilt werden. Als Mindeststandard gilt daher für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass auch bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den planfestgestellten Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. (WEA-Erlass 2018)

Im Rahmen des Planungskonzeptes zur Windenergie ist ggf. ein technischer Vorsorgeabstand zu berücksichtigen, der sich nach den jeweiligen Vorgaben im Planfeststellungsbeschluss der jeweiligen Trasse richtet. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird abgefragt, welche Schutzabstände im Einzelfall vorgesehen sind und/oder Befreiungsmöglichkeiten existieren. Nur dann, wenn eine Festlegung ohne Ausnahme- und/oder Befreiungsmöglichkeit im Planfeststellungsbeschluss existiert, ist es rechtlich ausgeschlossen, die Schutzstreifen jedenfalls mit den Rotorblättern zu überfliegen.

Sonstige Leitungen wie Gas- und (Ab-) Wasserleitungen werden im Bestandsschutz als harte Ausschlusskriterien gewertet.

Flugplatz Marl-Loemühle

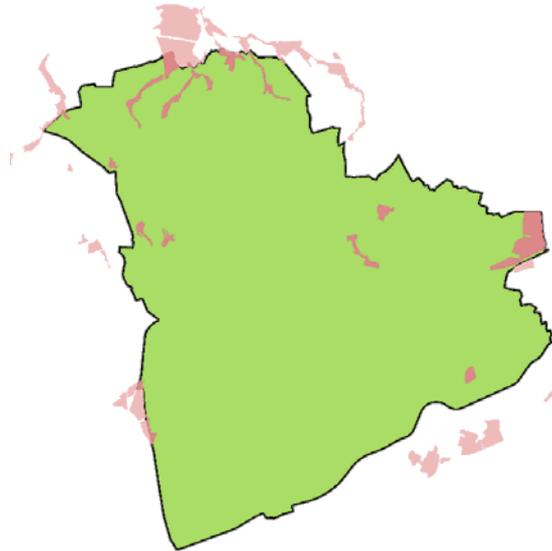
Gemäß Ziel 35.3 Gebietsentwicklungsplan (GEP) sind im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Marl-

Loemühle alle Planungen und Maßnahmen zu unterlassen, die eine eventuell notwendig werdende Verlängerung der Start- und Landebahn unmöglich machen bzw. erschweren würden.

Gemäß aktueller Rechtslage (vgl. OVG NRW, Ur. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE) ist davon auszugehen, dass GEP-Ziele nicht grundsätzlich als hartes Tabukriterium gewertet werden können. Voraussetzung für eine Wertung als hartes Tabukriterium ist, dass die Ziele wirksam sind und keine Abwägungs- oder Befreiungsmöglichkeiten bestehen.

Im vorliegenden Fall ist von der Wirksamkeit der Ziele auszugehen. Es gibt keine Hinweise auf entgegenstehende Ziele höherrangiger Planungsebenen, auf mangelnde Umsetzungsmöglichkeiten oder gegenläufige politische Entscheidungen. Bei der Flächenauswahl wurden diejenigen Flächen ausgewählt, welche für den Flugbetrieb unabdingbar sind (Landebahn, Einflugtrichter, Flughafengelände) sowie Bereiche für die keine Ausnahmen oder Befreiungen für WEA des Referenztyps in Aussicht gestellt werden können (Flugplatzrunde gemäß Stellungnahmen der Bez. Reg. Münster, 27. Feb. 2013; Stellungnahme Betriebsleiter Loemühle, Herr Kayser; Stellungnahme Bez. Reg. Münster 18. Feb. 2014).

Naturschutzfachliche Schutzgebiete

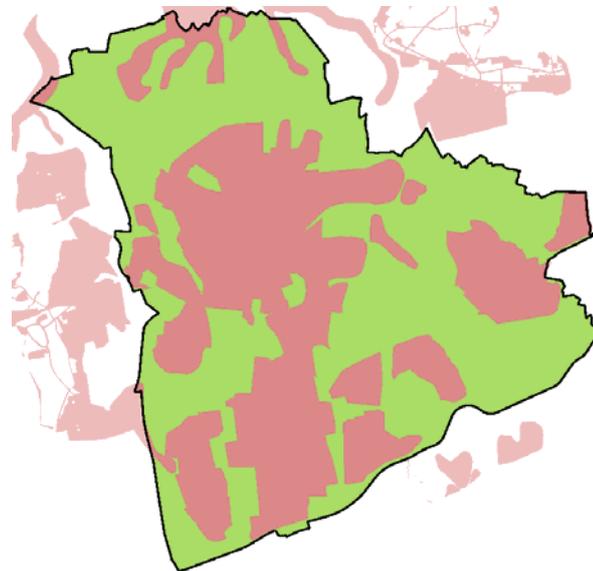


Die folgenden Bereiche kommen wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit regelmäßig als sogenannte harte Tabuzonen (i. S. BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 - 4 CN 2/12 -; OVG NRW, Urt. v. 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE -) nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht:

- festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte **Naturschutzgebiete**

Gemäß Landschaftsplan „Emscherniederung“ und Landschaftsplan "Vestischer Höhenrücken“ sind die Errichtung, die Erweiterung oder die Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW in den Naturschutzgebieten verboten.

Ziele der Raumordnung (Gebietsentwicklungsplan)



Der Gebietsentwicklungsplan GEP Emscher-Lippe (Bezirksregierung Münster 2004) gibt die Ziele der Raumordnung für die Flächennutzungsplanung vor. Gemäß aktueller Rechtslage (vgl. OVG NRW, Urteil v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE) ist davon auszugehen, dass GEP-Ziele nicht grundsätzlich als hartes Tabukriterium gewertet werden können. Voraussetzung für eine Wertung als hartes Tabukriterium ist, dass die Ziele wirksam sind und keine Abwägungs- oder Befreiungsmöglichkeiten bestehen.

Gemäß GEP Ziel 31.3 kommt eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen nicht in Betracht in

- **Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)***
- **Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)****
- **Bereichen mit Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur***.**

Eine Ausweisung von Konzentrationszonen in diesen Bereichen steht den Zielen der Raumordnung entgegen.

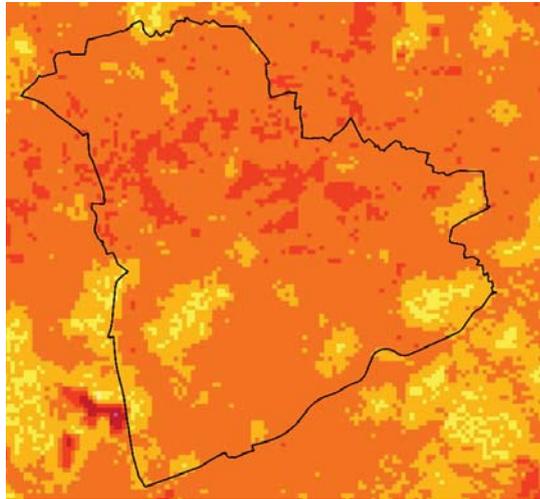
ASB* Da der Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung berücksichtigen muss und hier Ausnahmen und Befreiungen nicht in Betracht kommen, weil ansonsten die Ziele hinsichtlich der Entwicklung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ganz aufgegeben werden würden, sind die als ASB ausgewiesenen Flächen als hartes Tabukriterium auszuschließen.

BSN** Im Gebietsentwicklungsplan werden als BSN nur noch Bereiche dargestellt, die für die Ziele des Naturschutzes und die Biotopentwicklung unbedingt erforderlich sind und entsprechend fachlich begründet werden können. Sie stellen die wesentlichen, absolut zu schützenden Naturschutzflächen dar, innerhalb derer einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen vorgebeugt werden soll.

Bereiche mit Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur*** Die Bereiche werden über das Kriterium Infrastrukturanlagen (s.o.) erfasst. Dieses stellt die konkret vorhandene Substanz an Infrastrukturanlagen dar, für die eine Überplanung ausgeschlossen ist (FStrG, Bestandsschutz d. Baukörper).

Für die Ziele scheint eine Wirksamkeit aufgrund der Konkretisierung durch die nachgelagerte Planungsebene gegeben. Es verbleiben keine Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeiten. Sie können somit als hartes Kriterium ausgeschlossen werden.

Windhöffigkeit



Windgeschwindigkeiten in 135 m Höhe (LANUV 2017, WMS Klimaatlas); Werte zwischen 5,5 m/s und 7 m/s

Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit können als hartes Kriterium gemäß OVG NRW (2013) eingestuft werden. Laut Gatz (2013) gilt dies in dem Fall, wenn in Nabenhöhe die Windgeschwindigkeit die notwendige Anlaufgeschwindigkeit zum Betrieb der WEA unterschreitet (ca. 3 bis 3,5 m/s).

Solche Flächen lassen sich für eine fiktive Referenz-WEA mit 150 m Gesamthöhe auf dem Stadtgebiet nicht nachweisen.

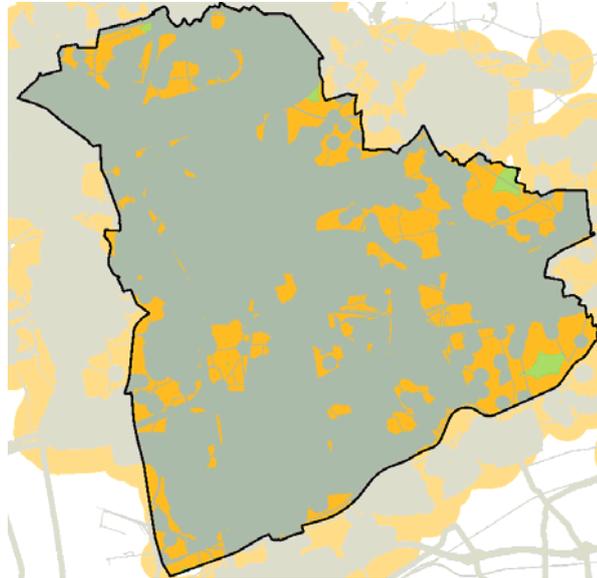
Ergebnis Schritt 1:

Das Ergebnis der Anwendung aller harten Ausschlusskriterien auf das Stadtgebiet ist in Karte 1 dargestellt.

Flächenbilanz harte Kriterien	
Gesamtfläche Stadtgebiet:	6.643 ha
Fläche der harten Ausschlusskriterien:	5.302 ha
Fläche nach Abzug der harten Ausschlusskriterien: (maximal realisierbares Potential)	1.341 ha

Schritt 2: Anwendung der weichen Ausschlusskriterien

Vorsorgeabstände Siedlungsflächen



Vorsorgeabstand bewohnter Innenbereich (Wohn-, Misch- und Gemeinbedarfsflächen):

Windenergieanlagen wirken durch Schall- und Schattenwurfemissionen sowie der optisch bedrängenden Wirkung auf menschliche Lebensräume. Schattenwurfemissionen können im Einzelfall über Abschaltzeiten reguliert werden, im Gegensatz zu Schallemissionen und der optischen Wirkung. Bei einem Abstand von 600 m zur Grenze der Windenergiekonzentrationszone kann i.d.R. von einer Genehmigungsfähigkeit, ggf. mit schallreduzierter Betriebsweise ausgegangen werden.

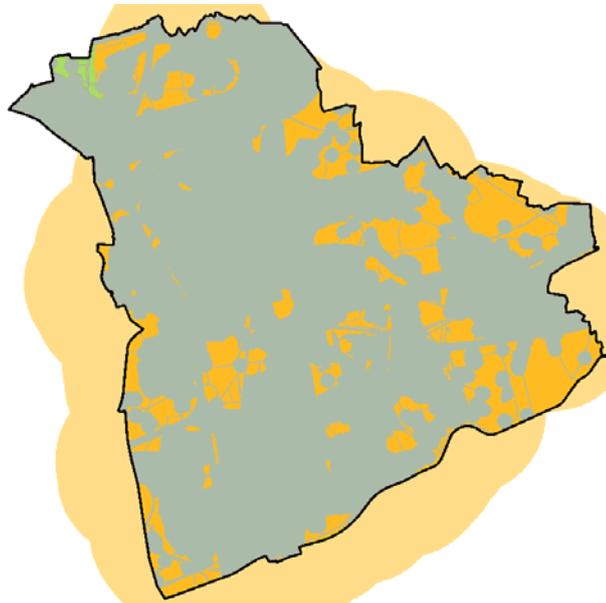
Vorsorgeabstände Wohnnutzungen im Außenbereich (Einzelwohngebäude)

Maßgeblich ist der Immissionsschutz (s.o.) zu berücksichtigen, aber auch die optische Wirksamkeit von WEA. Gem. OVG NRW Urteil (2006) ist im Regelfall aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung innerhalb des 2-fachen Gesamthöhenabstandes zu Wohnhäusern keine Errichtung von WEA möglich. In diesem Abstand ließen sich auf Grund der Schallbelastungen, gemäß der Grenzwerte laut TA-Lärm, faktisch keine WEA der Multimegawattklasse mit gängigen Gesamthöhen im Volllastbetrieb realisieren (vgl. Beispielrechnungen z.B. Piorr 2013). Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung wird weiter ausgeführt:

- unter 2-fachem Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel unzulässig,
- zwischen dem 2- bis 3-fachen Gesamthöhenabstand ist eine intensive Einzelfallprüfung notwendig,
- ab dem 3-fachen Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel zulässig

Daher wird ein Vorsorgeabstand von 400 m (= 450 m – 50 m Rotorradius) zur Grenze der Konzentrationszone festgelegt.

Ziele der Raumordnung (Landesentwicklungsplan)



In der Abwägung sind auch bereits künftige Ziele der Raumordnung, als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (vgl. Runkel 2017).

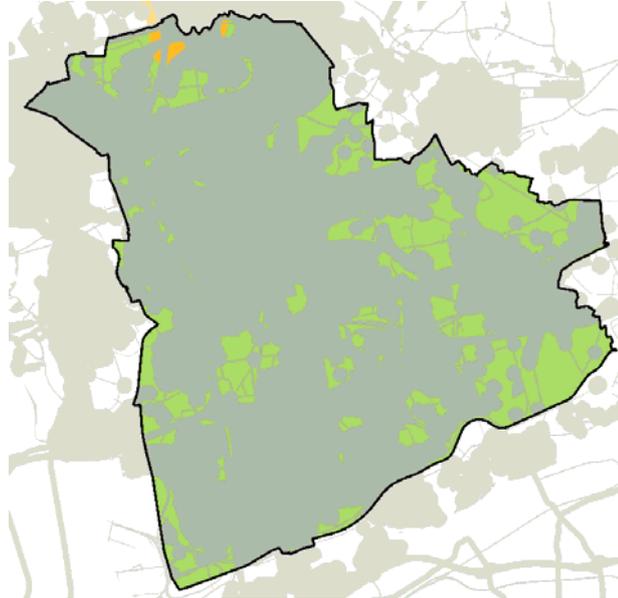
Die Landesregierung beabsichtigt einige Korrekturen des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW), u.a. in Bezug auf die Windenergie. Der folgende Grundsatz 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen von WEA“ soll neu in den LEP aufgenommen werden:

„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen...“.

Es ist derzeit noch unklar, ob dies im Rahmen der planerischen Abwägung als Ziel der Raumordnung zu berücksichtigen ist, da derzeit nicht feststeht, ob und inwieweit der künftige LEP NRW einen „Abstand von Bereichen/Flächen von WEA“ festlegen wird. Weiter unklar ist, ob die von der Landesregierung beabsichtigte Formulierung im LEP-Entwurf „1:1“ in den LEP übernommen wird. Die Aufnahme von Abstandregelungen im LEP NRW ist als sog. „Grundsatz“ geplant. Solche **künftigen** Festlegungen, die nach Inkrafttreten des Plans **Grundsätze der Raumordnung** sein werden, können nicht als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ Berücksichtigung finden (vgl. Runkel 2017). Schließlich darf nach heutigem Kenntnisstand bezweifelt werden, ob die Festlegung wirksam ist. Dies ist insbesondere mit Blick auf die ständige Rechtsprechung zu dem bundesgesetzlich verankerten Grundsatz zu sehen, dass der Windenergie im Gemeindegebiet „substantiell Raum“ gegeben wird.

Weitergehende Informationen sind Kapitel 4 zu entnehmen.

Naturschutzfachliche Schutzgebiete und Abstände



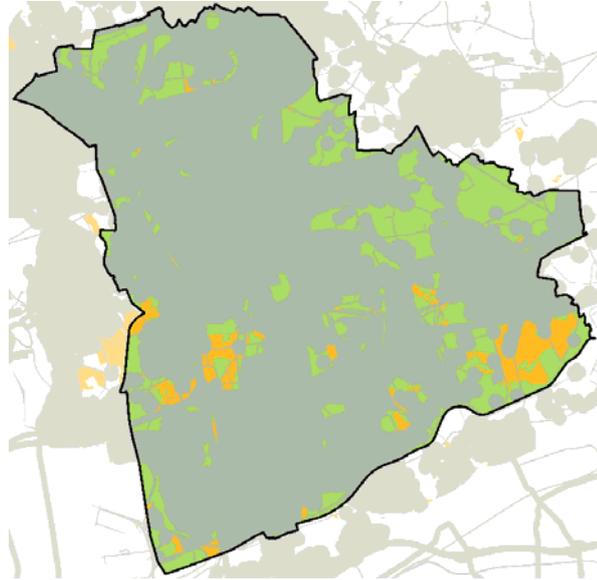
NATURA2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Vorsorgeabstände: Nach OVG NRW (2013) ist der Schutz der NATURA2000-Gebiete je nach Planungssituation im Einzelfall zu bewerten. Bei Planung in unter 300 m Entfernung zu diesen Gebieten ist i.d.R. eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig (vgl. MUNLV und LANUV 2017).

Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten (NSG) sind im Einzelfall festzulegen.

Abstände zwischen den oben genannten Gebieten und WEA sind in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen einzelfallbezogen festzulegen. Sofern die Pufferzone nicht zwingend für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele eines Gebiets erforderlich ist, kann der Plangeber sie als weiche Tabuzone werten (Vorsorgecharakter). Sofern ein Gebiet dem Schutz von WEA-sensiblen Fledermausarten oder europ. Vogelarten dient, ist i.d.R. eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet. (WEA-Erlass 2018)

Es erfolgte eine Einzelfallprüfung für jedes Schutzgebiet im Untersuchungsraum (Stadtgebiet + Umkreis 1 km). Lediglich für das Schutzgebiet RE-011/DE-4309-301 (Die Burg) wurden konkret WEA-sensible Artvorkommen (Gr. Abendsegler) beschrieben und das Gebiet daher mit 300 m Vorsorgeabstand versehen.

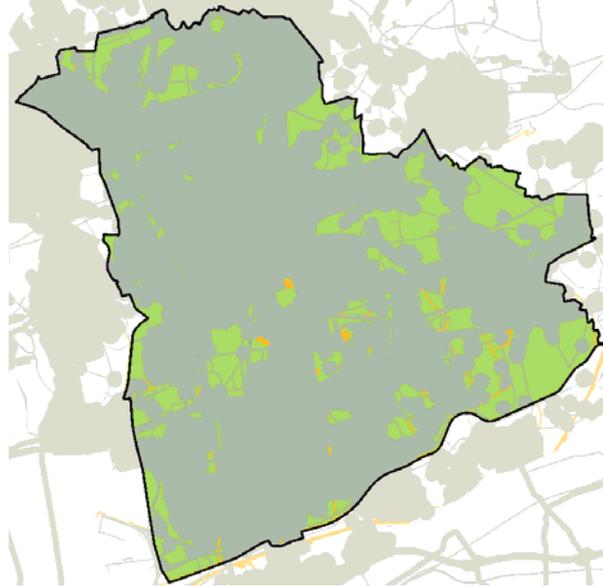
Wald



Waldflächen: Diese kommen gemäß Leitfaden ‚Windenergieanlagen auf Waldflächen‘ (2012) und Gebietsentwicklungsplan potentiell für die WEA-Nutzung in Betracht. In Gebieten mit geringem Waldanteil (z.B. Recklinghausen mit sehr geringem Waldanteil; gem. FNP 2020 8%) stellen Waldflächen seltene, oftmals unzerschnittene und weniger intensiv genutzte Bereiche dar, die eine besondere Bedeutung (Artenschutz, Stadtklima, Erholung und Landschaftsbild) haben. Sie sind freizuhalten solange Alternativen für die Planung bestehen.

Der WEA-Erlass 2018 empfiehlt ca. 35 m Abstand aus Brandschutzgründen. Bei der Wertung „Waldgrenze = Zonengrenze“ entsteht jedoch ohnehin ein 50 m Abstand zum Turm (Rotorradius d. Referenz WEA). Es wird daher kein zusätzlicher Vorsorgeabstand festgelegt.

Gewässerschutz

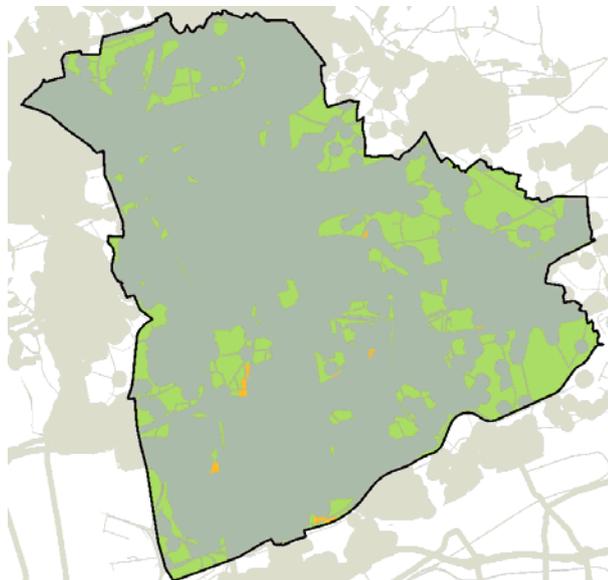


Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

Im Außenbereich dürfen gemäß § 61 Abs. 1, 2 BNatSchG an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden, wobei die Entfernung grundsätzlich vom Mastfuß aus zu messen ist. Auf dem Stadtgebiet sind keine Gewässer dieser Definition im Umkreis von 50 m vorhanden. Die weitergehende Einschätzung zu Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung erfolgt ggf. in der Einzelfallprüfung.

Für Gewässer geringerer Ordnung wird kein Bedarf für eine Einordnung als weiches Kriterium gesehen. Vielmehr soll im Rahmen einer Einzelprüfung im Genehmigungsverfahren dem Gewässerschutz ausreichend Rechnung getragen werden.

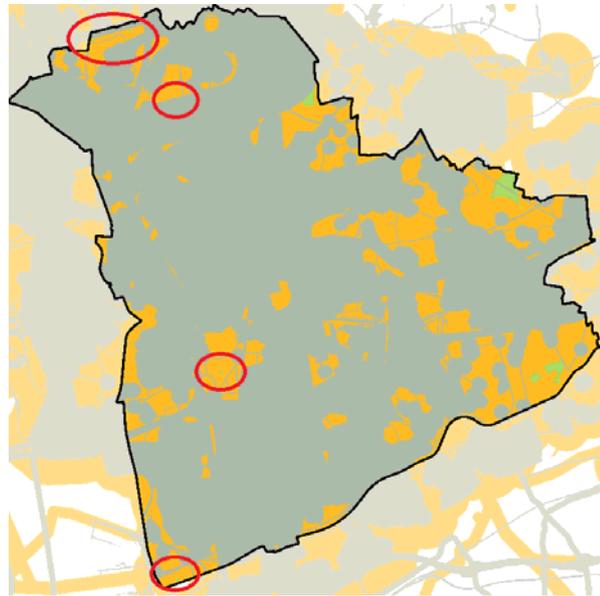
Sonstige Nutzungen



Dauerkleingartenanlagen

Als weiches Kriterium wird der geschützte bauliche Bestand der Dauerkleingartenanlagen festgelegt.

Flächenzuschnitt nicht nutzbare Bereiche



Gemäß Agatz (2017) ist zu beachten, dass die ermittelten Flächen hinsichtlich ihrer Größe und ihrem Zuschnitt geeignet sein müssen, Rotorkreise heute üblicher Durchmesser aufzunehmen.

Splitterflächen, die keinen ausreichenden Querschnitt für die Errichtung mindestens einer WEA der gewählten Referenzgröße aufweisen, werden ausgeschlossen, da hier davon auszugehen ist, dass marktgängige WEA mit > 150 m Gesamthöhe nicht errichtet werden können.

Marktgängige Windenergieanlagen würden die baurechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung nicht erfüllen, da eine Errichtung des kompletten Bauwerks innerhalb der Zone unmöglich ist.

Ergebnis Schritt 2:

Das Ergebnis der Anwendung aller weichen Ausschlusskriterien auf das Stadtgebiet ist in Karte 2 dargestellt.

Flächenbilanz harte und weiche Kriterien		Anteile Stadtgebiet
Gesamtfläche Stadtgebiet:	6.643 ha	100%
Fläche der harten Ausschlusskriterien:	5.302 ha	79,8%
maximal realisierbares Potential (Gesamtfläche Stadtgebiet – harte Tabuflächen):	1.341 ha	20,2%
Fläche der harten und weichen Ausschlusskriterien:	6.609 ha	99,5%
wirksame Fläche der weichen Ausschlusskriterien:	1.307 ha	19,7%
Fläche nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien (Potentialflächen):	38 ha	0,6%
Fläche nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien abzüglich nicht nutzbarer Splitter-Potentialflächen (ca. 2 ha):	36 ha	0,5%
		2,7% des max. realisierbaren Potentials

3. Schritt 3: Einzelfallbewertung und Detailbetrachtung der verbleibenden potentiellen Konzentrationszonen (vergleichende Einschätzung des Konfliktrisikos)

Für jede der verbleibenden potentiellen Windenergiekonzentrationszonen soll im Folgenden eine erste abschätzige Einzelfallprüfung ausgewählter Kriterien und der Schutzgüter des UVPG erfolgen. In der finalen Begründung zum FNP wird das Konfliktrisiko, auf Basis der Beteiligungen gem. § 3 und § 4 BauGB umfassend dargestellt.

Die Kriterien sind in der folgenden Tabelle beschrieben.

Die Einzelfallprüfung wird für jede Fläche einzeln vorgenommen, um herauszuarbeiten, ob hinsichtlich eines oder mehrerer Schutzgüter unüberwindbare Planungshindernisse entgegenstehen. Hierbei lassen sich diejenigen Aspekte vertiefen, welche sich nicht über eine pauschale Anwendung von Abständen (Schritte 1 und 2) darstellen lassen. Einzelne Schutzgüter lassen sich gemäß WEA-Erlass 2018 beispielweise auch erst über die Beteiligung der zuständigen öffentlichen Stellen als hartes oder weiches Tabukriterium definieren.

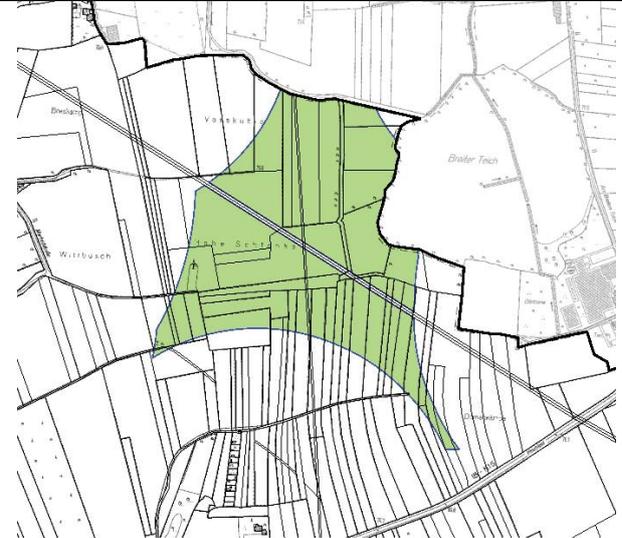
Es erfolgt eine Einstufung für jedes Kriterium anhand einer einfachen Ordinalskala:
 1 geringes Konfliktrisiko, 2 mittleres/allgemeines Konfliktrisiko, 3 hohes Konfliktrisiko.

Kriterium	Begründung
Weiche Kriterien zur Einzelfallprüfung und Konfliktrisikoeinschätzung	
Sonstige Vorgaben der Raumordnung (GEP/LEP): - Überschwemmungsgebiete gem. GEP - Regionale Grünzüge - BSLE	Betrachtung sonstiger raumordnerischer Zielsetzungen, ggf. unter Einbeziehung von Stellungnahmen aus vorangegangenen Verfahren.
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	Überschlägige Prüfung in wie weit immissionsschutzrechtliche Grenz- und Richtwerte eingehalten werden können.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	vorabschätzig Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)
Fläche, Boden	Überschlägige Prüfung der Vor-Ort Situation auf Basis vorhandener Daten.
Wasser	Überschlägige Prüfung der Vor-Ort Situation auf Basis vorhandener Daten.
Luft, Klima	WEA führen grundsätzlich nicht zu negativen Auswirkungen auf das Klima oder die Luftqualität.
Landschaft; Landschaftsschutz	Überschlägige Prüfung der Vor-Ort Situation auf Basis vorhandener Daten und Auswertung der Zielvorgaben des Landschaftsschutzes sowie ggf. Stellungnahmen aus vorangegangenen Verfahren.
Vorprüfung kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vorab-Einschätzung möglicher Betroffenheiten gemäß Prüfschema UVP-Gesellschaft (2014) und anhand vorliegender Stellungnahmen zu vorangegangenen Verfahren.
Vorprüfung sonstige Restriktionen: - Richtfunktrassen, - Radar, - Erdbebensicherung, etc.	Sonstige Restriktionen, die pauschal als Ausschlusskriterien nur schwer zu erfassen sind, im Einzelfall aber relevant sein können. Das Stadtgebiet, bzw. die Potentialflächen überschneiden sich, soweit bekannt, nicht mit Richtfunktrassen, Anlagenschutzbereichen der deutschen Flugsicherung oder Erdbebenmessstationen (GD NRW).

Einzelfallprüfung und vergleichende Einschätzung des Konfliktrisikos

Potentielle Windenergiekonzentrationszone Börste	
	<p>Merkmale: Potentialfläche im Norden des Stadtgebietes mit vorhandenen WEA</p> <p>Größe: 4,9 ha</p> <p>WEA-Errichtungspotential Brutto: 1</p> <p>Vorhandene WEA: 1</p> <p>WEA-Errichtungspotential Netto: 0</p>
Vorprüfung sonstige Vorgaben der Raumordnung	<p>Fläche zu Teilen deckungsgleich mit vorhandener Konzentrationszone mit 100 m Höhenbeschränkung.</p> <p>Keine entgegenstehenden Restriktionen oder Festsetzungen durch die Regionalplanung erkennbar (Allg. Freiraum und Agrarbereich mit Regionalen Grünzügen).</p> <p>Gemäß einer Stellungnahme des RVR zur Zone „Börste“ aus 2014 befindet sich die Planung an dieser Stelle mit den Zielen d. Raumordnung im Einklang (BSLE und Regionale Grünzüge).</p>
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	<p>Die Wahl der Vorsorgeabstände berücksichtigt die grundsätzliche Realisierbarkeit in Bezug auf die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte sowie die optisch bedrängende Wirkung.</p>
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<p>Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung der Stufe 1 (enveco 2018) sind potentielle Vorkommen WEA-sensibler Tierarten im Bereich der Zone möglich (Kiebitz, Fledermäuse). Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen vertiefender Prüfungen geeignete Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden können, so dass die Belange des Artenschutzes der Darstellung nicht grundsätzlich entgegenstehen.</p> <p>Da vor Ort bereits WEA realisiert sind, kann eine grundsätzliche Realisierbarkeit von WEA innerhalb der Zone unterstellt werden.</p>
Fläche, Boden	<p>Bei den Flächen handelt es sich vorwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Schutzwürdige Böden sind gemäß GD NRW (BK50) vorhanden (schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit)).</p> <p>Die Digitale Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen betitelt die Böden der Fläche Börste mit einer hohen Gesamt-Schutzwürdigkeit (Stufe 4), u.a. basierend auf der Einstufung als fruchtbarer Boden (sw1_ff).</p> <p>Da eine Wiederherstellung aller Bodenfunktionen im Nachtrag von erfolgten Verdichtungen nicht möglich ist, ist es zu empfehlen, einen alternativen Standort im Bereich von weniger schützenswerten Böden zu suchen. Sollte dies auf Grund von mangelnden Ausweichstandorten nicht möglich sein, so sind weitergehende Maßnahmen für die bodenschutzkonforme Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich.</p>

Wasser	Empfindliche Gewässerstrukturen/ Gewässerkörper sind nicht vorhanden. Eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit dem Schutzgut Wasser, bzw. dem Grundwasserregime erscheint schon mit Bezug auf die vorhandenen WEA gegeben.
Luft, Klima	WEA führen grundsätzlich nicht zu negativen Auswirkungen auf das Klima oder die Luftqualität.
Landschaft; Landschaftsschutz	<p>Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“, innerhalb Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 “Östlicher Höhenrücken“: Es sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 der BauO NRW verboten. Unberührt bleibt die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen. (Einzelfallentscheidung Kreis Recklinghausen)</p> <p>- Schutzzweck u.a. besondere Bedeutung für die Erholung; in weiten Bereichen frei gehaltener Raum mit gutem Weitblick - Bereich durch WEA bereits vorbelastet</p>
Vorprüfung kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Es ist der Bäuerliche Kulturlandschaftsbereich (KLB 179) nordöstlich von Recklinghausen (Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen) betroffen. Wertgebende Merkmale sind: weitgehend persistente Siedlungsstruktur, weitgehend ablesbares historisches Wegenetz, Wegespinne bei Essel, persistente, großflächige Ackerstandorte mit persistenten Flurgrenzen, Baumreihen, Wallhecken und Hecken an Wegen und persistenten Parzellengrenzen, Relikt eines ehemals großflächigen Waldes westlich Essel, Hohlwege bei Essel, Alt- Oer und Berghausen, Wegekreuze als Zeugnis der Religiosität, Bäche als Mühlenstandorte (Dattelner Mühlenbach). Turmhügelburg, zahlreiche Lesefundstellen mit Fundmaterial von der Jungsteinzeit bis zum Mittelalter (Archivfunktion).</p> <p><u>Ziele:</u> 1: Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen 3: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges, insbesondere der Wegestruktur 6: Sichern kulturgeschichtlicher Böden 7: Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext</p> <p>Substanzielle und funktionelle Betroffenheiten von kulturellem Erbe sind im Einzelfall vermeidbar. Eine Feststellung sensorischer Beeinträchtigungen muss im Einzelfall erfolgen. Die Belange des kulturellen Erbes scheinen nicht grundsätzlich entgegen zu stehen. Es werden vertiefende Prüfungen im Rahmen der Umweltprüfung empfohlen.</p>
Vorprüfung sonstige Restriktionen: - Stellungnahmen TÖB, - Richtfunktrassen, - Radar, - Erdbebensicherung, etc.	<p>- Fläche befindet sich innerhalb der Schutzbereiche des Verkehrslandeplatz Loemühle; Einzelfallprüfung erforderlich.</p> <p>- keine weiteren Restriktionen bekannt</p>

Potentielle Windenergiekonzentrationszone Essel	
	<p>Merkmale: Potentialfläche im Osten des Stadtgebietes mit vorhandener WEA</p> <p style="text-align: center;">Größe: 19,8 ha</p> <p>WEA-Errichtungspotential Brutto: 1-3</p> <p style="text-align: center;">Vorhandene WEA: 1</p> <p>WEA-Errichtungspotential Netto: 0-1</p>
Vorprüfung sonstige Vorgaben der Raumordnung	<p>Keine sonstigen entgegenstehenden Restriktionen oder Festsetzungen durch die Regionalplanung erkennbar (Allg. Freiraum und Agrarbereich mit Regionalen Grünzügen und Bereichen zum Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung). Gemäß Stellungnahme des RVR aus 2014 ist eine Planung in diesem Bereich (Reg. Grünzüge) mit den Zielen d. Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die Zone scheint aufgrund der vorhandenen WEA mit landschaftsrechtlichen Belangen grundsätzlich vereinbar zu sein, im konkreten Planungsfall (BlmSch-Verfahren) bedarf es weiterer Prüfungen (Artenschutz, Landschaftsschutz).</p>
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	<p>Die Wahl der Vorsorgeabstände berücksichtigt die grundsätzliche Realisierbarkeit in Bezug auf die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte sowie die optisch bedrängende Wirkung.</p>
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<p>Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung der Stufe 1 (enveco 2018) sind Vorkommen WEA-sensibler Tierarten im Bereich der Zone möglich, bzw. nachgewiesen (Wanderfalke [Brutplatz St. Johannes-Kirche Suderwich], Baumfalke, Waldschnefpe, Kiebitz [Bruten], Fledermäuse). Eine vertiefende Prüfung erscheint im konkreten Planungsfall (BlmSch-Verfahren) somit erforderlich.</p> <p>Da vor Ort bereits WEA realisiert sind, kann eine grundsätzliche Realisierbarkeit von WEA innerhalb der Zone unterstellt werden.</p>
Fläche, Boden	<p>Bei den Flächen handelt es sich vorwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Schutzwürdige Böden sind gemäß GD NRW (BK50) vorhanden (schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit)).</p> <p>Die Digitale Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen betitelt die Böden der Fläche Essel mit einer sehr hohen Gesamt-Schutzwürdigkeit (Stufe 5), u.a. basierend auf der Einstufung als fruchtbarer Boden in der BK5 (sw3_ff) und der Filter- und Pufferfunktion.</p> <p>Da eine Wiederherstellung aller Bodenfunktionen im Nachtrag von erfolgten Verdichtungen nicht möglich ist, ist es zu empfehlen, einen alternativen Standort im Bereich von weniger</p>

	<p>schützenswerten Böden zu suchen. Sollte dies auf Grund von mangelnden Ausweichstandorten nicht möglich sein, so sind weitergehende Maßnahmen für die bodenschutzkonforme Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich.</p>
Wasser	<p>Empfindliche Gewässerstrukturen/ Gewässerkörper sind nicht vorhanden. Eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit dem Schutzgut Wasser, bzw. dem Grundwasserregime erscheint schon mit Bezug auf die vorhandenen WEA gegeben.</p>
Luft, Klima	<p>WEA führen grundsätzlich nicht zu negativen Auswirkungen auf das Klima oder die Luftqualität.</p>
Landschaft; Landschaftsschutz	<p>Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“, innerhalb Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 “ Essel / Westerbach“: Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1 (s.o.).</p> <p>Besonderer Schutzzweck zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ökologischen Leitlinien der Bäche - die abwechslungsreiche Gliederung des Landschaftsraumes mit Grünländern, Ackerfluren, gut strukturierten Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen - Mergelkuhle und Zwergholunder in der Hecke Ecke Bergstraße und Frankenweg - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung <p>Eine Planung kann im Einzelfall dem Schutzzweck zuwiderlaufen; Vorbelastungen durch WEA sind zu berücksichtigen. Ein grundsätzliches Entgegenstehen der landschaftsrechtlichen Belange scheint nicht gegeben.</p>
Vorprüfung kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Es ist der Bäuerliche Kulturlandschaftsbereich (KLB 179) nordöstlich von Recklinghausen (Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen) betroffen.</p> <p>Wertgebende Merkmale sind: weitgehend persistente Siedlungsstruktur, weitgehend ablesbares historisches Wegenetz, Wegespinne bei Essel, persistente, großflächige Ackerstandorte mit persistenten Flurgrenzen, Baumreihen, Wallhecken und Hecken an Wegen und persistenten Parzellengrenzen, Relikt eines ehemals großflächigen Waldes westlich Essel, Hohlwege bei Essel, Alt- Oer und Berghausen, Wegekreuze als Zeugnis der Religiosität, Bäche als Mühlenstandorte (Dattelner Mühlenbach). Turmhügelburg, zahlreiche Lesefundstellen mit Fundmaterial von der Jungsteinzeit bis zum Mittelalter (Archivfunktion).</p> <p><u>Ziele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1: Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen 3: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges, insbesondere der Wegestruktur 6: Sichern kulturgeschichtlicher Böden 7: Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext <p>Substanzielle und funktionelle Betroffenheiten von kulturellem Erbe sind im Einzelfall vermeidbar. Eine Feststellung sensoriieller</p>

	<p>Beeinträchtigungen muss im Einzelfall erfolgen. Die Belange des kulturellen Erbes scheinen nicht grundsätzlich entgegen zu stehen. Es werden vertiefende Prüfungen im Rahmen der Umweltprüfung empfohlen.</p>
<p>Vorprüfung sonstige Restriktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen TÖB, - Richtfunktrassen, - Radar, - Erdbebensicherung, etc. 	<p><u>Verdacht auf Kampfmittel im Bereich Essel Suderwich:</u> Weist bei Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten oder Polizei / Feuerwehr zu verständigen.</p>

Potentielle Windenergiekonzentrationszone Brandheide	
	<p>Merkmale: Potentialfläche im Südosten des Stadtgebietes</p> <p>Größe: 11,2 ha</p> <p>WEA-Errichtungspotential Brutto: 1-2</p> <p>Vorhandene WEA: 0</p> <p>WEA-Errichtungspotential Netto: 1-2</p>
Vorprüfung sonstige Vorgaben der Raumordnung	<p>Der Bereich ist als Allg. Freiraum und Agrarbereich mit Waldbereichen, Regionalen Grünzügen und Bereichen zum Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung dargestellt.</p> <p>Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist dann gegeben, wenn Regionale Grünzüge nicht unterbrochen und die Schutzfunktionen (Erholungsnutzung) nicht erheblich herabgesetzt werden. Nähere Prüfungen sind erforderlich, da WEA in Konflikt mit diesen Zielsetzungen stehen können.</p>
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	<p>Die Wahl der Vorsorgeabstände berücksichtigt die grundsätzliche Realisierbarkeit in Bezug auf die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte sowie die optisch bedrängende Wirkung.</p> <p>Der Bereich eignet sich besonders zur naturbezogenen Naherholung, so ist das Gebiet z.B. weiträumig mit PKW nur für Anlieger zugänglich. Diese Nutzung kann aufgrund der insgesamt knappen Freiflächen auf dem Stadtgebiet beeinträchtigt werden.</p>
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<p>Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung der Stufe 1 (enveco 2018) sind Vorkommen WEA-sensibler Tierarten im Bereich der Zone aufgrund der vielfältigen Habitatausstattung möglich, bzw. nachgewiesen (Wespenbussard, Baumfalke, Waldschnepfe, Kiebitz, Fledermäuse). Es sind Vorkommen von min. 3 Kiebitzbrutpaaren (Mitteilung Stadt Recklinghausen (FB Planen, Umwelt, Bauen) bekannt. Grundsätzliche entgegenstehende Belange lassen sich nicht ableiten, da Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich möglich sind.</p>
Fläche, Boden	<p>Bei den Flächen handelt es sich vorwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Schutzwürdige Böden sind gemäß GD NRW (BK50) vorhanden (besonders schutzwürdige Staunässeböden (Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte)).</p> <p>Die digitale Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen betitelt die Böden der östlichen Fläche Brandheide mit einer hohen Gesamt-Schutzwürdigkeit (Stufe 4), u.a. basierend auf der Einstufung als schutzwürdiger Staunässeboden (sw3_bs).</p> <p>Da eine Wiederherstellung aller Bodenfunktionen im Nachtrag von erfolgten Verdichtungen nicht möglich ist, ist es zu empfehlen, einen alternativen Standort im Bereich von weniger schützenswerten Böden zu</p>

	<p>suchen. Sollte dies auf Grund von mangelnden Ausweichstandorten nicht möglich sein, so sind weitergehende Maßnahmen für die bodenschutzkonforme Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich.</p> <p>Bei der Windenergiekonzentrationszone Brandheide ist der westliche, aktuell als Wiese/Weide genutzte Teilbereich im von der Unteren Bodenschutzbehörde geführten Altlastenkataster unter der Nr. 4409/221 als Altablagerung erfasst. Die Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Recklinghausen, ist hinsichtlich der Themenfelder schutzwürdige Böden wie Altlasten zu beteiligen. (Mitteilung Stadt Recklinghausen, FB Planen, Umwelt, Bauen)</p>
Wasser	Empfindliche Gewässerstrukturen/ Gewässerkörper sind nicht vorhanden. Eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit dem Schutzgut Wasser, bzw. dem Grundwasserregime erscheint somit gegeben.
Luft, Klima	WEA führen grundsätzlich nicht zu negativen Auswirkungen auf das Klima oder die Luftqualität.
Landschaft; Landschaftsschutz	<p>Landschaftsplan „Emscherniederung“, innerhalb Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 “ Brandheide“: Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1 (s.o.).</p> <p>Besonderer Schutzzweck zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den großflächigen vielfältig strukturierten Waldkomplex (Biotopkataster BK-4309-060) - die wegbegleitenden Eichen- und Pappelreihen teilweise mit Birkenunterwuchs - die Biotope gem. § 62 LG NRW in der nordöstlichen Brandheide - quellig durchsickertes, seggen- und binsenreiches brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (GB-4409-210) - zwei voll beschattete, temporär wasserführende Waldtümpel (GB-4409-211) - seggenreicher Erlen-Bruchwald (GB-4409-212) - stark beschatteter, temporär wasserführender, naturnaher Waldtümpelkomplex aus ca. 10 Kleingewässern (GB-4409-213) - episodisch überflutetes Nass- und Feuchtgrünland (GB-4409-214) - episodisch überflutetes, binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland (GB-4409-215) - wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes - wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung <p>Eine Darstellung kann den Festsetzungen des LP zuwiderlaufen (insb. Landschaftsbild und Erholung).</p>
Vorprüfung kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Die Fläche befindet sich außerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Auswirkungen auf das kulturelle Erbe allgemein stehen einer Darstellung i.d.R. nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>Denkmäler oder Schutzobjekte sind nicht bekannt.</p>
Vorprüfung sonstige Restriktionen: - Stellungnahmen TÖB, - Richtfunktrassen, - Radar, - Erdbebensicherung, etc.	<p>Gemäß Auskunft der Stadt Recklinghausen vom 22.03.2018 handelt es sich bei der ermittelten Potentialfläche, teilweise um Flächen für Kompensationsmaßnahmen. Ausgleichsflächen sind gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW geschützte Landschaftsbestandteile. Ein WEA-Standort in der Nähe einer Ausgleichsfläche kann zu einer Minderung der ökologischen Wertigkeit der Fläche führen. Gemäß WEA-Erlass 2018 sind geschützte Landschaftsbestandteile ggf. als harte</p>

<p>Ausschlusskriterien zu werten.</p> <p>Im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass es sich bei diesen um kleinflächige Gebiete handelt, deren Schutz zwar eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen ausschließt, – einer Genehmigung stünde aber nicht entgegen, wenn sich nur der Rotor über ihnen dreht (z.B. eine als geschützter Landschaftsbestandteil geschützte Hecke). Ein Ausschluss dieser kleinflächigen Gebiete ist daher nicht erforderlich, soweit auf Genehmigungsebene sichergestellt werden kann, dass die außerhalb gelegenen Fundament-, Zuwegungs- und Kranflächenstandorte keinen nachteiligen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben und andere Belange wie beispielsweise der Artenschutz nicht entgegenstehen. Unter diesen Umständen sind auch Pufferzonen um diese Gebiete naturschutzfachlich nicht erforderlich. (WEA Erlass 2018)</p>
--

Bewertung vorhandener Konzentrationszonen

Die Stadt Recklinghausen stellt im wirksamen FNP derzeit eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen dar. Es handelt sich um die Konzentrationszone „Börste“. Für die Zone gilt eine Höhenbeschränkung von 100 m aufgrund der Restriktionen des Verkehrslandeplatzes Loemühle.

Die alte Darstellung ist vor dem Hintergrund des neuen Plankonzeptes aufzuheben. Bei Anwendung der gewählten Ausschlusskriterien (Tabuflächen und Abstände) würde eine Darstellung dem aktuellen Plankonzept widersprechen. Auch die vorhandene Höhenbeschränkung steht dem aktuellen Plankonzept der Stadt mit einer Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe entgegen. Für WEA mit einer Gesamthöhe von < 100 m kann nicht mehr von einem wirtschaftlichen Betrieb ausgegangen werden.

Durch die Aufhebung der Höhenbeschränkung erfolgt eine Ausweitung der stadtgebietsweiten Potentiale.

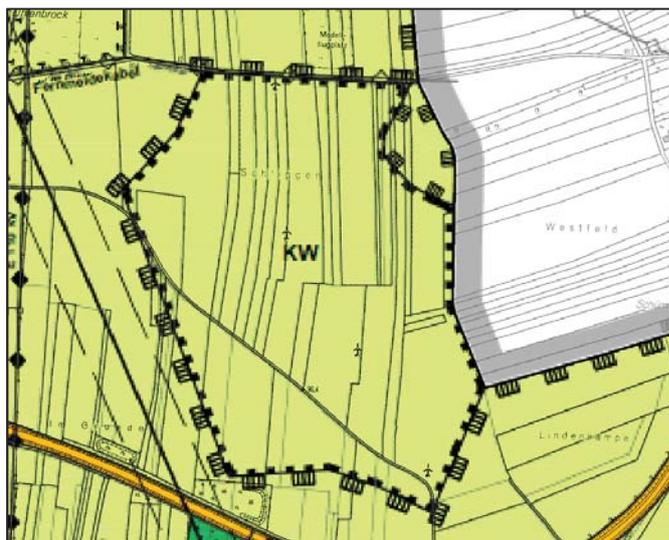


Abbildung 1: Altzone "Börste" gem. FNP Stadt Recklinghausen.

Der Entfall der vorhandenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen bzw. Teilen davon schränkt das im Grundgesetz in Art. 14 verankerte Eigentumsrecht örtlich für Betreiber und Flächeneigentümer ein. Dies bezieht sich auf Windenergieanlagen kleiner als 100 m. In der bisher bestehenden Altzone „Börste“ haben sich insgesamt vier Windenergieanlagen angesiedelt. Diese können grundsätzlich unbefristet betrieben werden. Die hierdurch

entstandene starke Eigentumsposition wird dadurch eingeschränkt, dass Teile der bisherigen Altzone „Börste“ durch die neue Gesamtplanung der Stadt Recklinghausen weggeplant werden. Dies hat einschneidende Folgen für Betreiber und Eigentümer von Flächen, wenn diese künftig nicht mehr in Konzentrationszonen für Windenergieanlagen liegen sollten. Es besteht für diese weder die Möglichkeit ihre Anlagen zu repowern, noch an diesem Standort neue Windenergieanlagen zu errichten.

Dieser starken Eigentumsposition ist sich die Stadt Recklinghausen bewusst und hat sich im Rahmen der Planung dennoch dafür entschieden, das neue gesamtstädtische Konzept zu verfolgen. Auch unter Betrachtung zahlreicher Alternativen war es nicht möglich, die betroffenen Windenergieanlagen in Konzentrationszonen nach dem neuen Planungskonzept einzubeziehen. Insoweit erscheint es als eine die Betroffenen belastende, aber der Allgemeinheit zugutekommende und vertretbare Folge, dass diese Windenergieanlagen künftig nicht mehr von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erfasst werden. Zudem entsprechen die Standorte nicht dem neuen gesamtäumlichen Konzept.

Die neue Flächennutzungsplanung Windenergie vollzieht die wissenschaftlichen Diskussionen sowie die technische Weiterentwicklung von Windenergieanlagen in den letzten Jahren nach. In verschiedentlicher Hinsicht ist ein verbesserter Schutz von Mensch und Umwelt erreicht worden: So wurden zum einen landschaftliche Beeinträchtigungen durch die neue Planung „gebündelt“. Zum anderen bedeutet ein in der Regel vorliegender größerer Abstand der Rotoren von der Geländeoberfläche ein vermindertes Kollisionsrisiko für WEA-sensible Tiergruppen wie Vögel und Fledermäuse. So sank z. B. das Kollisionsrisiko des Uhus mit steigender Narbenhöhe (vgl. Agatz 2017 zitiert VGH Kassel – 9 B 2184/13 – vom 28.01.2014). Moderne, größere WEA müssen sich zur umliegenden Nutzung, wie Wohnsiedlungen, nach den heutigen Standards richten. Ferner sind diese WEA mit Blick auf die Schallemissionen technisch fortschrittlicher. So kommen mittlerweile z. B. sogenannte „Hinterkantenkämme“ zum Einsatz, die Schallemission effektiv vermindern können. Schließlich kommt die neue Planung der Stadt Recklinghausen auch den Windenergieanlagenbetreibern und Eigentümern der Standortflächen zu Gute, da die Planung einen neuen Referenztypus für WEA vorsieht, der den heutigen Anforderungen entspricht.

Zum anderen besteht die Errichtungs- bzw. Repowering-Möglichkeit für Windenergieanlagen in der Altzone „Börste“ ohnehin nur für Anlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m. Windenergieanlagen dieses Typus gelten heute nicht mehr als marktgängig bzw. wirtschaftlich. In den Bereichen, die sich mit der Flugplatzrunde Marl-Lohmühle überschneiden, wird auch künftig keine Befreiung von der Höhenbeschränkung erteilt werden. Zudem werden sich moderne, größere Windenergieanlagen von den Abständen, z.B. zu umliegenden Nutzungen, nach den heutigen Standards richten müssen.

Hinzu kommt, dass den Eigentümern und Betreibern in gewissem Maße Bestandschutz zukommt und die Anlagen bis zu ihrem Rückbau weiter betrieben werden können. Hiergegen lässt sich einwenden, dass im Falle einer Katastrophe (z.B. Unwetter mit Havarie der Anlage, Blitzschaden, Brand) die Betriebszeit der Windenergieanlagen mit Weiterbetrieb im Bestandschutz plötzlich beendet sein kann. Dies ist ein durchaus reelles Risiko. Entscheidend ist jedoch, dass sich die Anlagen in einem Alter befinden, welches sich bereits dem Ende der üblichen Betriebszeit von 20 Jahren für Windenergieanlagen nähert. Es ist also durchaus zu unterstellen, dass sich die Anlagen und die entsprechenden Investitionen in die Errichtung und den Betrieb mittlerweile amortisiert haben. Ein wirtschaftliches Risiko ist mit der Wegplanung deshalb nicht verbunden.

Die Änderung der Planungssituation für betroffene Grundstücke ist, vor dem Hintergrund der geänderten stadtgebietsweiten Planungsphilosophie, hinzunehmen.

4. Schritt 4: Vorabschätzung, ob die ausgewählten Konzentrationszonen substanziellen Raum für die Windenergie bieten können

Im Anschluss an die Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien erfolgte eine Überprüfung des Kriteriums „**substanzieller Raum**“.

Die Rechtsprechung fordert, dass das gefundene Abwägungsergebnis in einem vierten und letzten Schritt darauf zu prüfen ist, ob mit der Planung der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird. Die Frage lässt sich nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potentialflächen beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt. Nicht zulässig wäre auch die Festlegung eines bestimmten (prozentualen) Anteils, den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potentialflächen erreichen müssen, damit die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintritt. Dagegen darf dem Verhältnis dieser Flächen zueinander Indizwirkung beigemessen werden. Es gilt weiterhin der Rechtssatz, dass, je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige "Feigenblattplanung" handelt. Letztlich stellt die Rechtsprechung auf eine umfassende Bewertung des Einzelfalls ab und betont, dass dabei nicht nur rein quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind [BVerwG Urt. v. 20.05.2010 - 4 C 7.09, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11; OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE]. (vgl. Agatz 2017)

Im Folgenden sollen verschiedene Aspekte daraufhin überprüft werden, ob die ausgewählten Konzentrationszonen substanziellen Raum für die Windenergie bieten können.

Örtliche Voraussetzungen und Restriktionen:

Windenergienutzung, vorhandene WEA / Windparks:

Die Stadt verfügt bisher über einen vorhandenen Windpark. Es handelt sich um vier WEA mit jeweils 1.000 kW Leistung innerhalb der Konzentrationszone bei Börste. Die Konzentrationszone weist eine Höhenbeschränkung von 100 m auf. Eine Öffnung der Höhenbeschränkung stellt eine potentielle Erhöhung des substanziellen Raumes für die Windenergie dar. Im Bereich der Zone Börste sind die Restriktionen durch den Verkehrslandeplatz Loemühle zu berücksichtigen.

Eine Einzelanlage in der Größenordnung 600 kW ist nördlich Suderwich vorhanden. (vgl. Energieatlas LANUV NRW)

Die geplante Darstellung der Zonen Börste, Essel und Brandheide entspricht einer deutlichen Erweiterung der Windenergienutzung.

Auswirkungen der Darstellung der Potentialflächen auf das Stadtgebiet:

Davon ausgehend, dass moderne WEA bis zu 3 km (15-fache Gesamthöhe einer 200 m WEA) dominant in der Landschaft wirken können, kann eine Planung optisch auf einem großen Teil der Stadtgebietsfläche wahrgenommen werden (Sichtverschattung durch Landschaftselemente und das Gelände ausgenommen). Der Windenergie kommt damit eine deutliche räumliche Präsenz zu, welche z.B. auch Auswirkungen auf die Erholungsnutzung in den geringen Freiraumanteilen der Stadt hat.

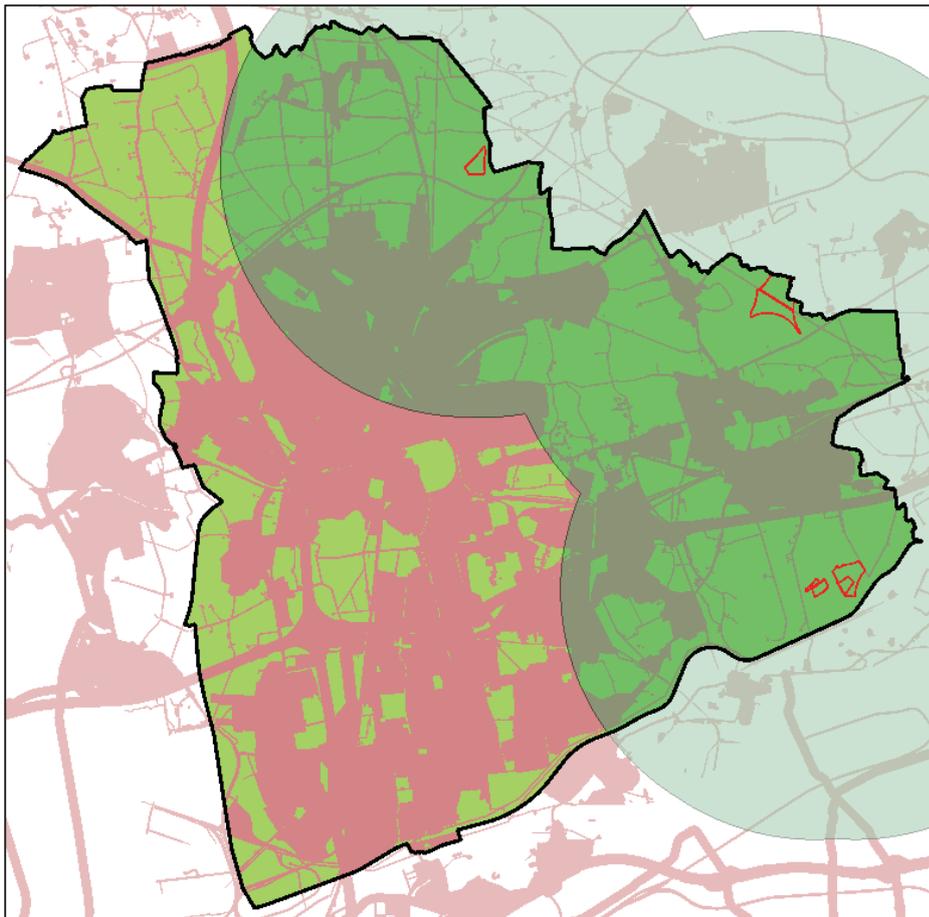


Abbildung 2: Anwendung eines 3 km Radius (grau-grün, = Bereich mit potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild) um die geplanten Konzentrationszonen (rot) vor dem Hintergrund der vorhandenen Bebauung (rosé) und den städtischen Freiräumen (hellgrün).

Das Stadtgebiet Recklinghausen steht unter einem besonderen Druck, was das Schutzgut „Fläche“ angeht. So muss in die Abwägung einbezogen werden, dass die vergleichsweise geringen Freiraumanteile eine Ausgleichsfunktion für die hohe Bevölkerungsdichte (1.714 EW/km²; IT NRW 2018), Dichte an Industrien, Gewerben und Verkehrsinfrastrukturen erfüllen müssen.

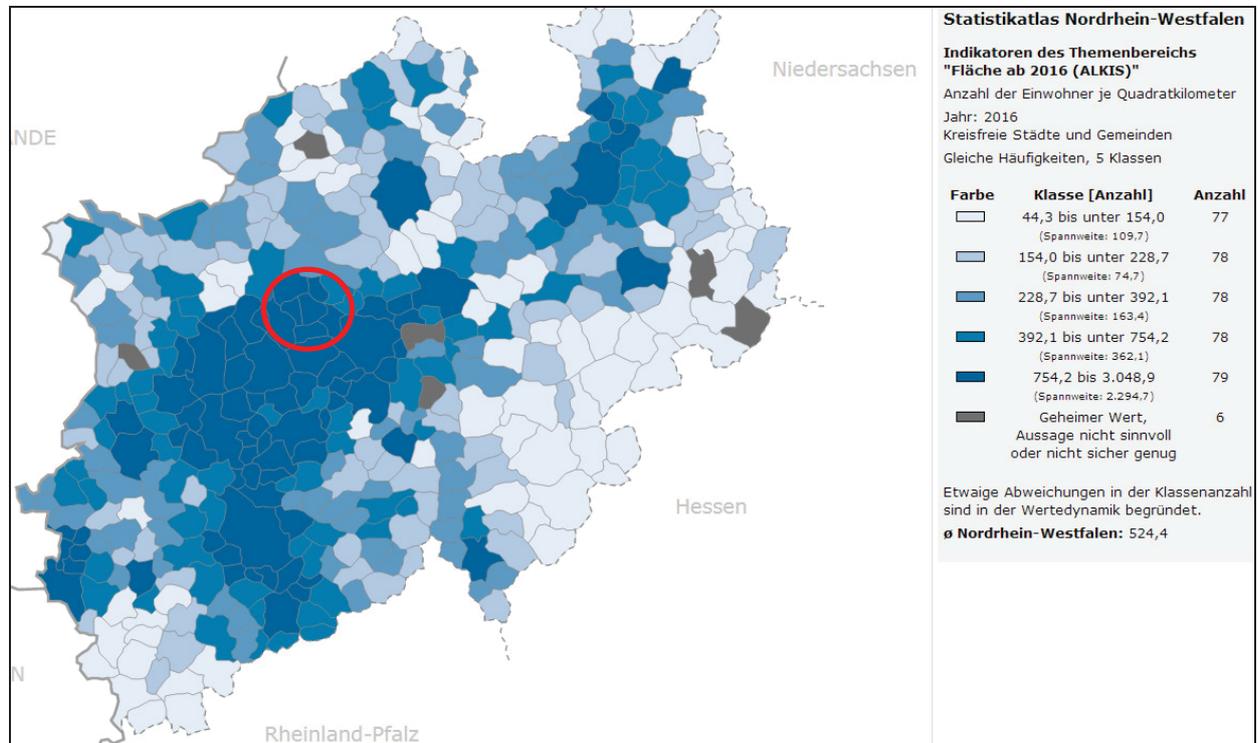


Abbildung 3: Vergleichende Übersicht der Bevölkerungsdichte (Einwohner pro km²) für NRW (IT NRW 2018), Recklinghausen rot markiert.

Flächenbilanzen:

Anteil am maximal realisierbaren Potential = (vgl. insbesondere BVerwG, Ur. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11; OVG NRW, Ur. v. 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE):

Fläche nach Abzug der harten Kriterien
FNP-Konzentrationszonen

Stadtgebiet gesamt: ca. 6.643 ha
 harte Ausschlussfläche: ca. 5.302 ha
maximal realisierbares Potential nach Abzug harter Kriterien: 1.341 ha
 Potentialflächen nach Abzug weicher Kriterien: ca. 36 ha (abz. Splitterflächen)

Die Ausweisung von ca. 36 ha Konzentrationszonen entspricht rund 2,7% am **max. realisierbaren Potential**.

Der Indizwert scheint für die vorliegende Bewertung nur bedingt geeignet. Das Stadtgebiet beinhaltet große Bereiche, die aufgrund der besonderen Vor-Ort-Voraussetzungen (s.o.) nicht zur Verfügung stehen (hohe Besiedlungsdichte, Einschränkungen durch Flugplatz Loemühle, naturschutzfachliche Schutzgebiete). Es ergibt sich somit, dass bereits 79,8% des Stadtgebietes als harte Tabuflächen anzusehen sind. Der Anteil der darüber hinaus wirksamen weichen Kriterien beträgt lediglich 19,7%. Das bedeutet, dass der Abwägungsspielraum (z.B. Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen) vergleichsweise gering ist.

Prüfung beschränkende Vorgaben des Flächennutzungsplanes wie Baufenster oder Höhenbegrenzungen (OVG Münster 7 A 3368/02, VGH Mannheim 8 S 1370/11):

Eine Höhenbeschränkung oder Baufenster sind im neuen Plankonzept nicht vorgesehen. Die Referenz-WEA liegt in einer marktüblichen Größenordnung. Für höhere, bzw. größere WEA wird das Stadtgebiet somit in Zukunft geöffnet. Die Stadt räumt der Windenergie bezogen auf dieses Kriterium bedeutend mehr Raum ein als zuvor.

Vergleichende Betrachtung Flächenanalysen LANUV und EnergyFIS (RVR)

Zwecks einer informellen Plausibilitätsprüfung sollen nachfolgend die Ergebnisse anderer Potentialstudien zum Thema Windenergie für das Stadtgebiet Recklinghausen betrachtet werden.

Die in der Potentialstudie des LANUV-NRW (2013) ermittelten Potentiale bewegen sich in einer Größenordnung zwischen 31 und 35 ha. Für Recklinghausen wurde eine potentielle Leistung von geschätzt 12 MW im NRW-Leitszenario ermittelt. Die Darstellung der ermittelten Potentialflächen mit einer Größe von insgesamt 36 ha liegt somit in einer vergleichbaren Größenordnung, wie die vom LANUV gefundenen Potentiale.

Abgesehen von einzelnen Unterschieden in der Kriterienwahl (Siedlungsabstände, Berücksichtigung Flugplatz Loemühle) wurden in beiden Studien die gleichen Potentialbereiche identifiziert.



Abbildung 4: Anwendung Ausschlusskriterien im Energieatlas LANUV NRW (Karte Planung Wind); Ergebnisse für die Bereiche Börste (l.), Essel Suderwich (m.) und Brandheide (r.).

Im RVR-EnergyFIS wurden aufgrund der Auswahl größerer Abstände keine Potentialbereiche auf dem Stadtgebiet identifiziert.

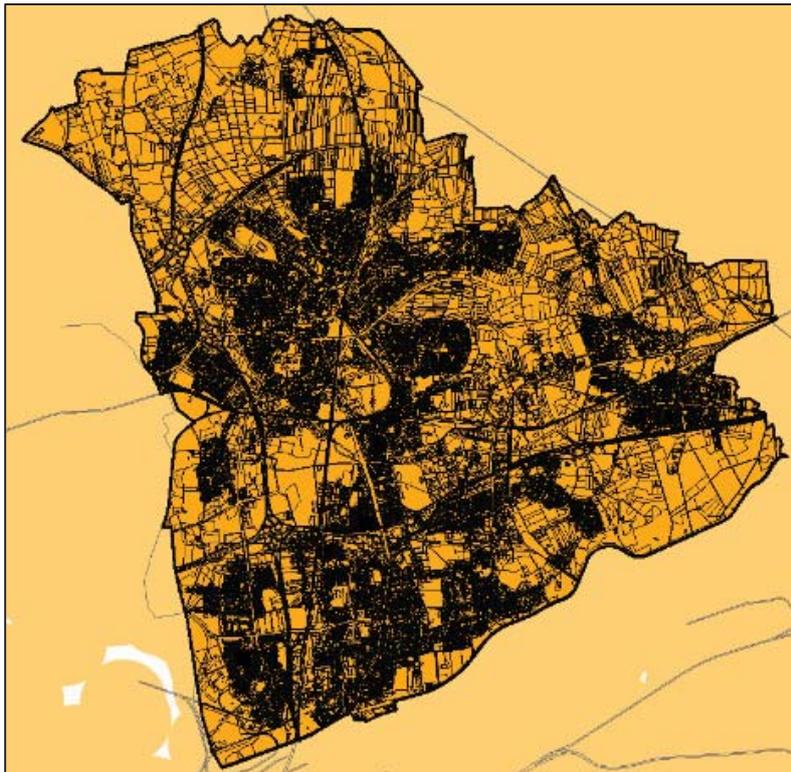


Abbildung 5: Abfrage WMS-Layer „Weiche Tabuflächen“ EnergyFIS.

Die Ergebnisse der hier vorliegenden Flächen-Potentialstudie erscheinen somit plausibel.

Aktuelle Entwicklungen zu Zielvorgaben der Raumordnung - beabsichtigte Änderungen im Landesentwicklungsplan (LEP)

Die Landesregierung beabsichtigt, einige Korrekturen des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW), u.a. in Bezug auf die Windenergie. Der folgende Grundsatz 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen von WEA“ soll neu in den LEP aufgenommen werden:

„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen...“.

Sofern der LEP in der vorliegenden Fassung in Kraft treten würde, wäre dieser Grundsatz in die Abwägung einzustellen.

Im Vorgriff auf das Inkrafttreten dieser Änderung wurde das Stadtgebiet unter Zugrundelegung eines 1.500 m Abstandes zu Wohnbauflächen untersucht: Aus der nachstehenden Abbildung wird ersichtlich, dass allein bei Berücksichtigung der Abstände zu Wohnbauflächen im Bereich des Stadtgebietes (also ohne Siedlungsflächen der umliegenden Kommunen) keine Potentiale mehr zur Verfügung stünden, der Windenergie somit kein substantieller Raum mehr verbliebe.

Um eine nachhaltige Energieversorgung in ausreichendem Umfang zu ermöglichen und der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen, wird daher bei der Ermittlung der Windenergiebereiche weiterhin ein Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen von 600 m als weiches Ausschlusskriterium zugrunde gelegt (s. Schritt 2: „Weiche Ausschlusskriterien“).

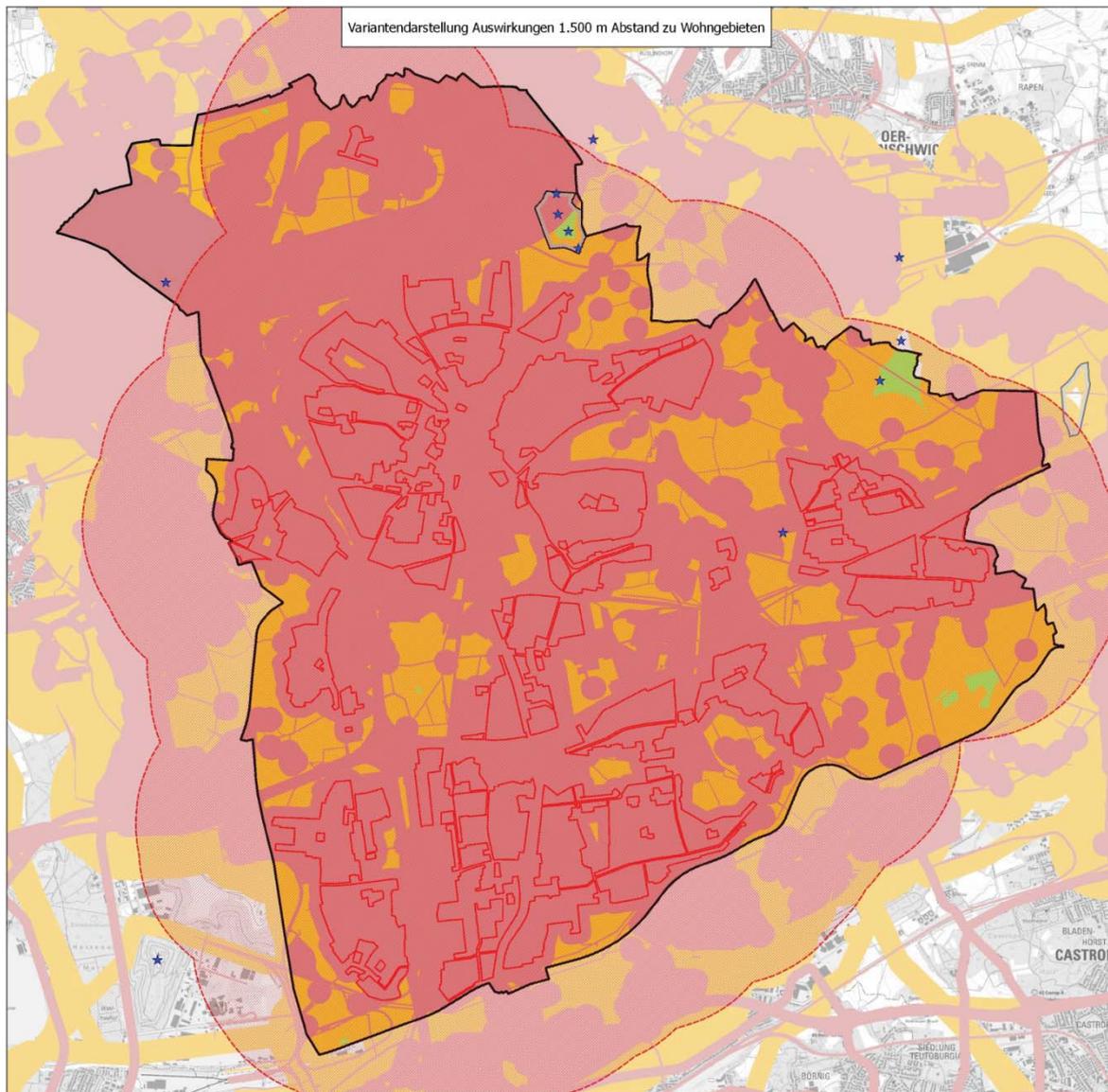


Abbildung 6: Variantendarstellung Karte 2 mit 1.500 m Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen (rot).

Darüber hinaus soll in Ziel 7.3-1 des LEP die Formulierung gestrichen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Waldes möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die beabsichtigte neue Formulierung lautet dann:

„(...) Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

WEA sollen also nach dem Willen des Plangebers in der Regel nicht innerhalb von Waldflächen errichtet werden dürfen, es sei denn, für die angestrebte Nutzung ist ein Bedarf nachgewiesen, welcher nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Unabhängig von dem Inkrafttreten des Ziels 7.3.1 handelt es sich bei Waldflächen nach wie vor nicht um „harte Tabuzonen“ (vgl. OVG NRW, Ur. v. 22.09.2015, 10 D 82/13.NE).

Fazit

Die Frage, ob das Ergebnis der Konzentrationsflächendarstellung dem Gebot gerecht wird, der Windenergienutzung substanziell Raum zu belassen, kann nicht abstrakt allein danach beantwortet werden, welchen Anteil die Windenergienutzung im Außenbereich zugewiesene Fläche in Relation zum gesamten Stadtgebiet einnimmt. Maßgeblich ist insoweit vielmehr eine Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles, wie sie durch die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum vorgegeben sind (VG Arnsberg, Urteil vom 05.12.2017, AZ: 4 K 4632/16, juris Rn. 55). Die dezentrale Siedlungsstruktur Recklinghausens mit den drei Siedlungsschwerpunkten Recklinghausen-Altstadt, Recklinghausen-Südstadt und Suderwich, einschließlich der ihnen angegliederten Wohnsiedlungsbereiche sowie den zwischen den Siedlungsschwerpunkten liegenden Wohn- und Gewerbegebäuden, führt zu einer starken Einschränkung von Potentialflächen für WEA. Größere zusammenhängende Freiflächen ergeben sich lediglich im nördlichen und östlichen Stadtgebiet. Der Außenbereich im nordwestlichen Stadtgebiet ist zudem insbesondere aufgrund der Einschränkungen durch den Flugplatzbetrieb Marl-Loemühle für WEA nicht nutzbar. Hinzu kommen die in Recklinghausen zahlreich vorhandenen Einzelwohngebäude, Eigenentwicklungsortlagen sowie Splittersiedlungen im Außenbereich, die das WEA-Potential weiter schrumpfen lassen.

5. Auswahl Literatur und Quellen

Agatz, M. (2017): Windenergie Handbuch. 14. Ausgabe.

Bezirksregierung Münster (2004): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ – Aufgestellter und genehmigter Plan einschließlich der 1. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Bottrop – Grundwerk – Stand: 12.11.2004.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) (2018): Interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche. Online unter: http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_karte_ntool.html (abgerufen am: 06.03.2018).

enveco GmbH (2018): Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Recklinghausen. Fassung zur frühzeitigen Beteiligung.

Gatz, S. (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. 2. Auflage. Vhw Verlag.

IFUA (2017): Digitale Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen - Projektbericht -.

Kreis Recklinghausen (2008): Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ des Kreises Recklinghausen.

Kreis Recklinghausen (2012): Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ des Kreises Recklinghausen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (2017): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/planung/KarteMG.aspx> (abgerufen am: 15.03.2017).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2013): Fachbericht 40 Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie. Aktualisierte Fassung Januar 2013.

Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik - (2018): Statistikatlas NRW. Online unter: <https://www.statistikatlas.nrw.de/> (abgerufen am: 31.07.2018).

Landesregierung NRW (2017): LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen.

Landschaftsverband Rheinland (LVR) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (Hrsg.) (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV), Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) und Staatskanzlei des Landes Nordrhein-

Westfalen (2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) Vom 04.11.2015.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass), Gemeinsamer Runderlass. Vom 8. Mai 2018.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (2012): Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) (2006): Urteil vom 9. August 2006 Az. 8 A 3726/05.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) (2013): Urteil 2 D 46/12.NE. Verkündet am 1. Juli 2013.

Piorr, D. (2013): Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz.

Regionalverband Ruhr (RVR) (2018): EnergyFIS - Planungswerkzeug für die Kommunen.

Runkel (2017): In: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: 127. Erg.-Lfg. Oktober 2017, § 1, Rn. 76.

Stadt Recklinghausen (2015): Flächennutzungsplan. Stand 23.01.2018.

Stadt Recklinghausen (2017): Statistischer Vierteljahresbericht, Juli bis September 2017.

Auswahl Gesetze:

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW), in der zurzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), in der zurzeit gültigen Fassung.

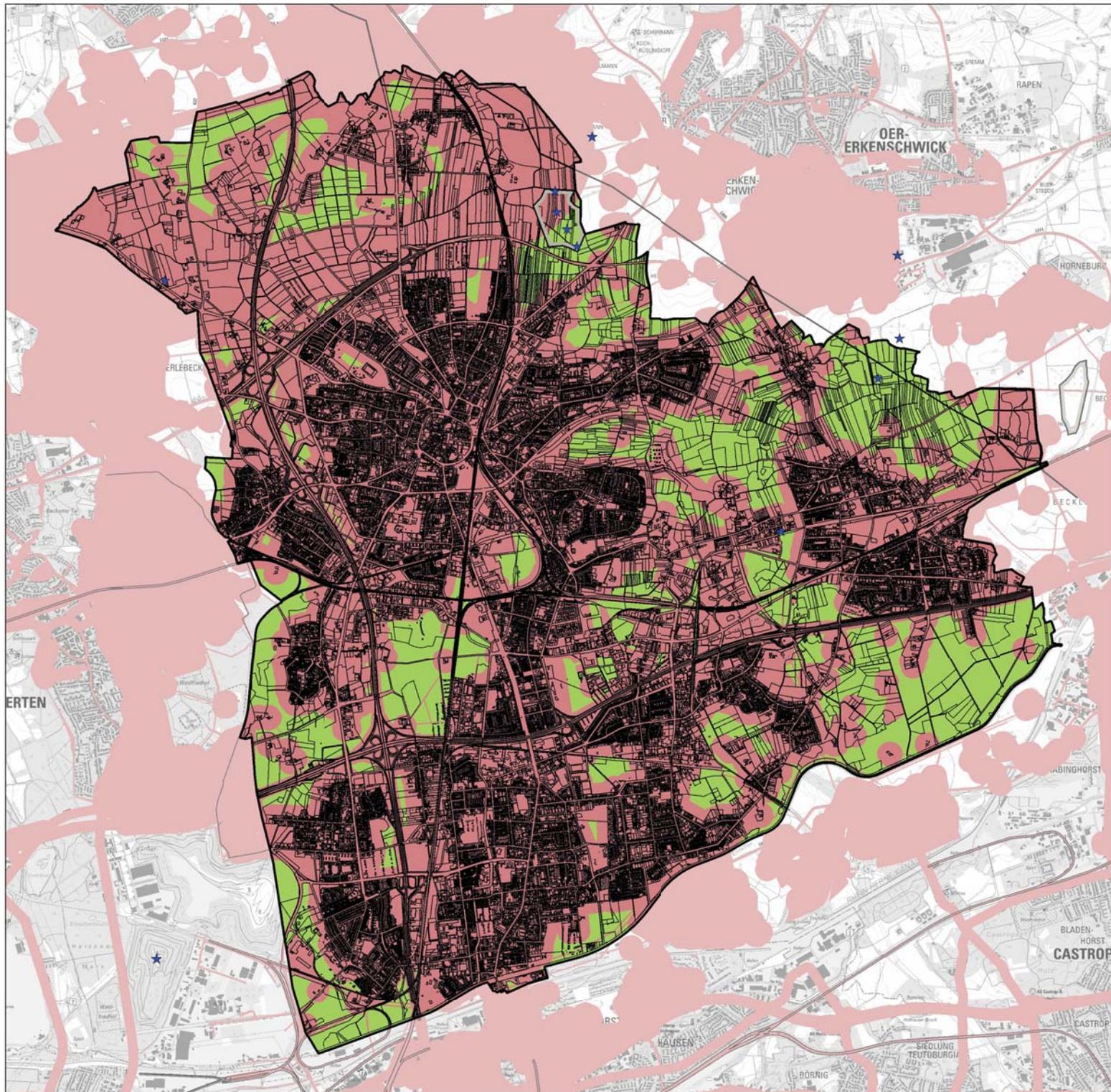
Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW), in der zurzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts: Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der zurzeit gültigen Fassung.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der zurzeit gültigen Fassung.

Auswertung von Stellungnahmen zu Potentialbereichen aus vorangegangenen FNP-Verfahren (Potentialbereiche Börste, Essel):

u.a. RVR, Kreis Recklinghausen, Bezirksregierung Münster, LWL



Flächen	Harte Kriterien
Siedlungsflächen - Überplanter Innenbereich gem. § 30 BauGB - l. Zusammenh. bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB - Eigenentwicklungsorslagen (Essel, Speckhorn, Röllinghausen) - Wohngebäude im baulichen Außenbereich - Gewerbeflächen	Fläche + Schutzabstand 120 m Fläche + Schutzabstand 120 m Fläche + Schutzabstand 120 m Fläche + Schutzabstand 120 m Fläche
Infrastrukturanlagen - Bundesautobahn + 40 m Bauverbotszone FStRG - Bundesstraße + 20 m Bauverbotszone FStRG - Landesstraßen und Kreisstraßen - Bahntrassen / Hauptschienenwege - Hochspannungsleitungen - Sonstige Leitungen (Gas, (Ab-)Wasser) - Flugplatz Marl-Loemühle - Richtfunktrassen	Fläche + 40 m Anbauverbotszone nach FStRG Fläche + 20 m Anbauverbotszone nach FStRG Fläche Fläche Trasse Trasse Fläche, Einflugrichter, Flugplatzrunde -
Naturschutzfachliche Schutzgebiete - Naturschutzgebiete - NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)	Fläche -
Ziele der Raumordnung (GEP/LEP)) - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	Fläche Fläche
Sonstige Flächen im Außenbereich - Waldflächen - Gewässer 1. Ordnung und Bundeswasserstraßen - Dauerkleingartenanlagen	- auf dem Stadtgebiet nicht vorhanden -

- Potentialraum innerhalb Stadtgrenze
- harte Ausschlusskriterien
- bisherige Konzentrationszone für Windenergieanlagen
- ★ vorhandene oder beantragte WEA

**Flächenpotentialstudie Windenergie
Stadt Recklinghausen**

Auftraggeber: Stadt Recklinghausen

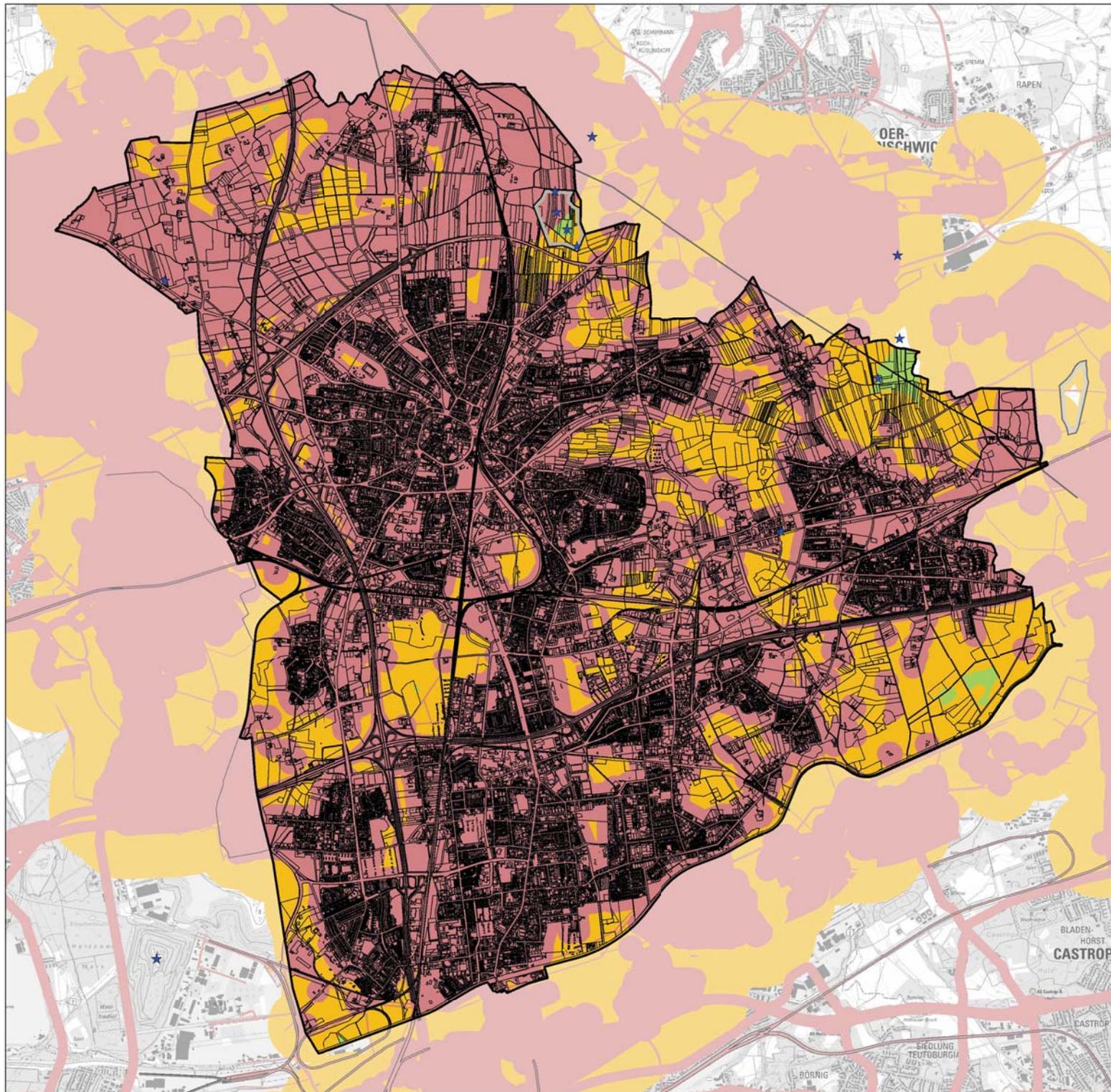
Karte 1: Übersicht harte Ausschlusskriterien

Maßstab: 1 : 30.000

Datum: Juli 2018



enveco GmbH
 Grevener Straße 61c
 48149 Münster
 Tel.: 0251 - 315810



Flächen	Harte Kriterien	Weiche Kriterien
Siedlungsflächen - Überplanter Innenbereich gem. § 30 BauGB - i. Zusammenh. bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB - Eigenentwicklungsorslagen (Essel, Speckhorn, Röllinghausen) - Wohngebäude im baulichen Außenbereich - Gewerbeflächen	Fläche + Schutzabstand 120 m Fläche + Schutzabstand 120 m Fläche + Schutzabstand 120 m Fläche + Schutzabstand 120 m Fläche	Vorsorgeabstand 600 m Vorsorgeabstand 600 m Vorsorgeabstand 600 m Vorsorgeabstand 400 m -
Infrastrukturanlagen - Bundesautobahn + 40 m Bauverbotszone FStrG - Bundesstraße + 20 m Bauverbotszone FStrG - Landesstraßen und Kreisstraßen - Bahntrassen / Hauptschienenwege - Hochspannungsleitungen - Sonstige Leitungen (Gas, (Ab-)Wasser) - Flugplatz Marl-Loemühle - Richtfunktrassen	Fläche + 40 m Anbauverbotszone nach FStrG Fläche + 20 m Anbauverbotszone nach FStrG Fläche Fläche Trasse Trasse Fläche, Einflugrichter, Flugplatzrunde -	- - - - Schutzstreifen** - - Einzelfallprüfung
Naturschutzfachliche Schutzgebiete - Naturschutzgebiete - NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)	Fläche -	300 m im Einzelfall* Fläche + Vorsorgeabstand 300 m im Einzelfall*
Ziele der Raumordnung (GEP/LEP)) - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	Fläche Fläche	- -
Sonstige Flächen im Außenbereich - Waldflächen - Gewässer 1. Ordnung und Bundeswasserstraßen - Dauerkleingartenanlagen	- auf dem Stadtgebiet nicht vorhanden -	Fläche Fläche + Abstand im Einzelfall** Fläche

- Potentialraum innerhalb Stadtgrenze
- harte Ausschlusskriterien
- weiche Ausschlusskriterien
- bisherige Konzentrationszone für Windenergieanlagen
- vorhandene oder beantragte WEA

**Flächenpotentialstudie Windenergie
Stadt Recklinghausen**

Auftraggeber: Stadt Recklinghausen

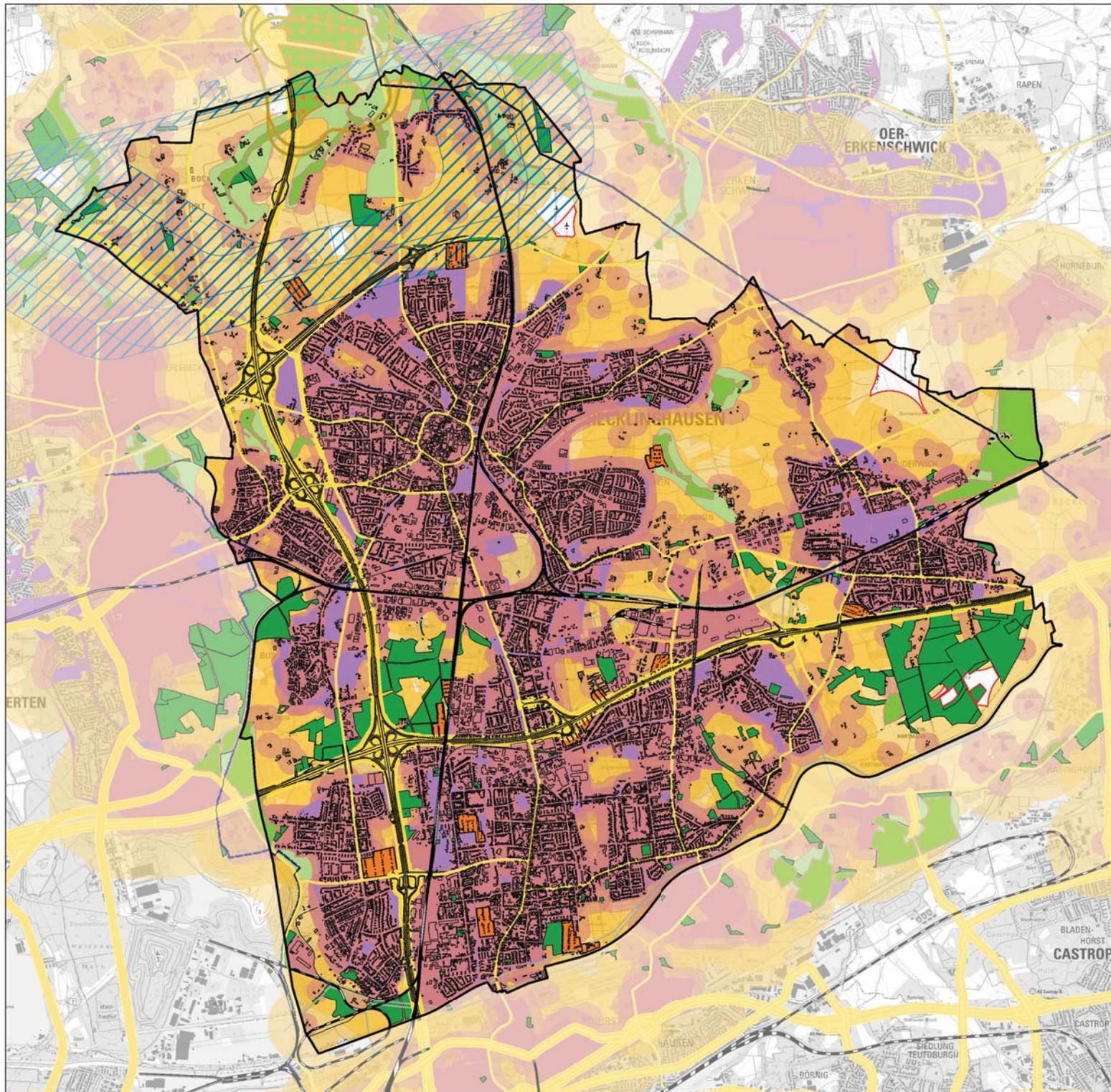
Karte 2: Übersicht harte und weiche Ausschlusskriterien

Maßstab: 1 : 30.000

Datum: August 2018

enveco GmbH
Greverer Straße 61c
48149 Münster
Tel.: 0251 - 315810

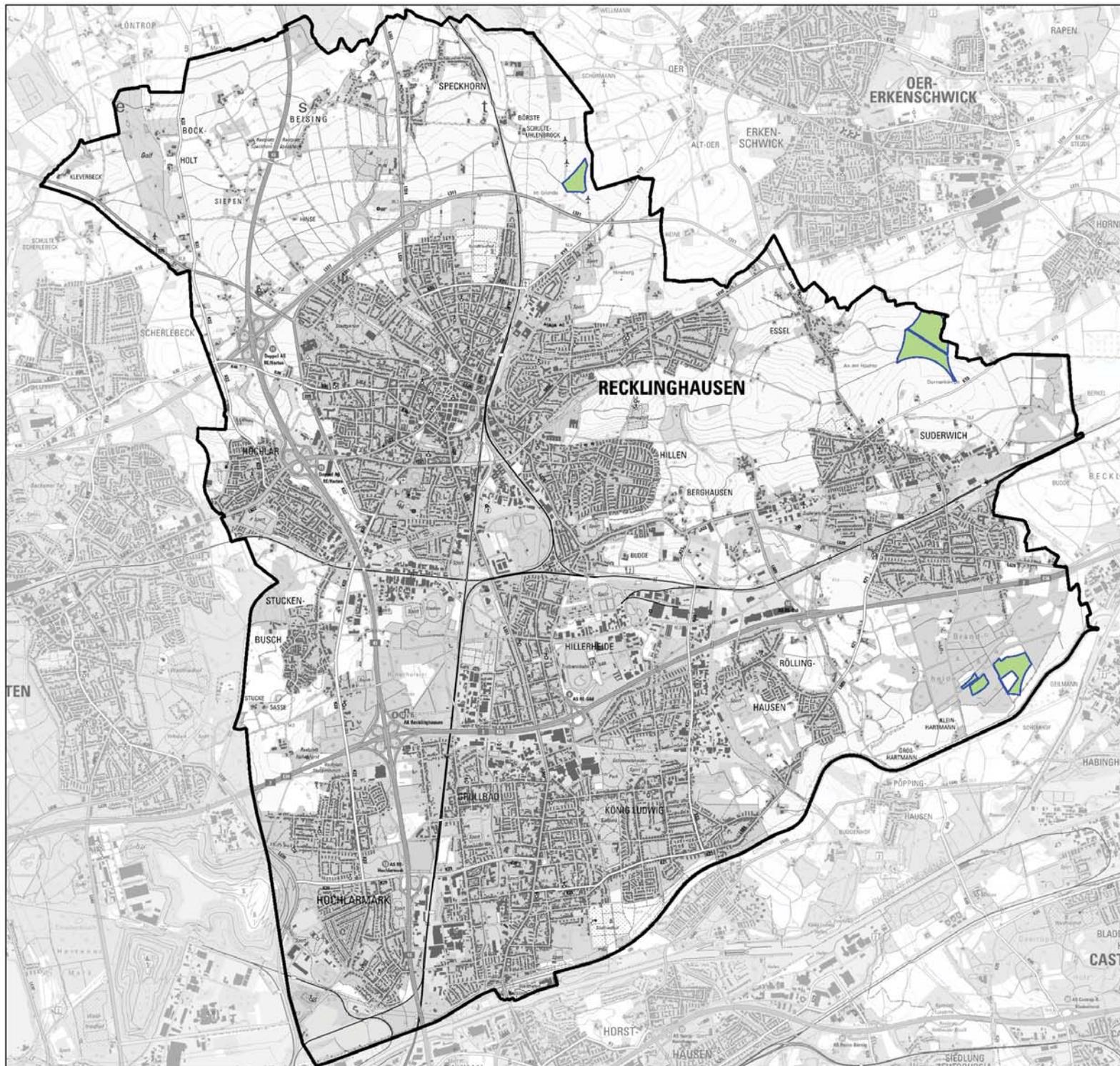
* Ausschluss von FFH-Gebieten und Anwendung von Vorsorgeabständen zu Naturschutzfachlichen Schutzgebieten (300 m) nur in Gebieten mit Schutzzweck WEA-sensibler Artvorkommen.
 ** Abstände gemäß Beteiligung Träger öffentlicher Belange.



- Stadtgrenze
- Potentialflächen
- Siedlungsflächen und Abstände
- Siedlungsflächen:
 Überplanter Innenbereich gem. § 30 BauGB,
 i. Zusammenh. bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB,
 Eigenentwicklungsortlagen (Essel, Speckhorn, Röllinghausen),
 Wohngebäude im baulichen Außenbereich,
 Gewerbeflächen
- Immissionsschutz: begründeter Schutzabstand Wohnen 120 m
- Vorsorgeabstand Außenbereichswohnen 400 m
- Vorsorgeabstand Innenbereichswohnen 600 m
- Infrastrukturanlagen
- KFZ-Infrastruktur:
 Bundesautobahn + 40 m Bauverbotszone FStrG
 Bundesstraße + 20 m Bauverbotszone FStrG
 Landesstraßen und Kreisstraßen
- Bahntrassen / Hauptschienenwege
- Hochspannungsleitungen
- Sonstige Leitungen (Gas, (Ab-)Wasser)
- Flugplatz Marl-Loemühle (Fläche, Einfugtrichter, Flugplatzrunde)

- Naturschutzfachliche Schutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) mit WEA-sensiblen Artvorkommen
- Abstand Schutzgebiete mit WEA-sensiblen Art/vorkommen 300 m
- Ziele der Raumordnung (GEP/LEP)
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
- Sonstige Flächen im Außenbereich
- Waldflächen
- Kleingartenanlagen

Flächenpotentialstudie Windenergie Stadt Recklinghausen	
Auftraggeber: Stadt Recklinghausen	
Karte 3: Detailplan harte und weiche Ausschlusskriterien	
Maßstab: 1 : 30.000	
Datum: August 2018	
	enveco GmbH Greverer Straße 61c 48149 Münster Tel.: 0251 - 315810



- Stadtgrenze
- Potentialflächen

Flächenpotentialstudie Windenergie Stadt Recklinghausen

Auftraggeber: Stadt Recklinghausen

Karte 4: Übersicht Potentialflächen

Maßstab: 1 : 40.000

Datum: Juli 2018



enveco GmbH
 Grevener Straße 61c
 48149 Münster
 Tel.: 0251 - 315810